

BD

Schweiz stärken

Reform der Bundesverfassung

Bewährtes erhalten

Zukunft gestalten

Verfassungsentwurf

Verfassungsentwurf

1. Vorwort	1
2. Verfassungstext mit Varianten	5
3. Reformvorschläge Volksrechte	51
4. Reformvorschläge Justiz	57
5. Anmerkungen zum Verfassungstext	61
6. Konkordanztafel Bundesverfassung / Entwurf	77
7. Abkürzungen	89

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Bundesrat lädt Sie zur Vernehmlassung über das Projekt einer Reform der Bundesverfassung ein. Es besteht aus einem Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung, der das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht wiedergibt, aus vier punktuellen Neuerungen und aus zwei Reformpaketen zur Erneuerung der «Volksrechte» und der «Justiz». Zu diesem Reformprojekt hat der Bundesrat noch nicht abschliessend Stellung genommen. Ziel dieses Vorgehens ist, eine breite öffentliche Diskussion über die Grundfragen des Staates in Gang zu bringen. In diesem Sinne ermutigen wir Sie, sich mit diesem Projekt auseinanderzusetzen und dazu bis Ende Februar 1996 Stellung zu beziehen.

Unsere Bundesverfassung ist in ihren Grundzügen bald 150 Jahre alt. Als Fundament unseres Bundesstaates hat sie sich bewährt, und im Kern ist sie nach wie vor gesund. Doch in dieser langen Zeit ist sie 136mal geändert worden. Das hat sie zu einem auf weite Strecken schwer verständlichen, teilweise gar verschlüsselten Dokument werden lassen, in dem sich nur noch wenige auskennen. Unsere Bundesverfassung ist vielen Bürgerinnen und Bürgern fremd geworden. Damit schwindet aber auch das öffentliche Bewusstsein, dass es sich bei der Verfassung um das wichtigste Gesetz, das Grund-Gesetz des Staates handelt, das die wesentlichen Grundlagen unseres Staatswesens enthält. Es ist daher unser Ziel, eine neue, verständliche Verfassung zu schaffen, mit der sich unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger identifizieren können und die das staatliche Handeln wieder zu steuern vermag.

Die Nachführung

Die Bundesversammlung hat uns am 3. Juni 1987 beauftragt, den Entwurf einer neuen Verfassung zu erstellen, in welchem das geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachgeführt, verständlich dargestellt, systematisch geordnet und in Dichte und Sprache vereinheitlicht wird. Der Verfassungsentwurf soll den Bundesstaat Schweiz so zum Ausdruck bringen, wie er sich in den vergangenen 150 Jahren entwickelt hat und wie er heute wirklich existiert. Dies dient der Transparenz und verschafft dem geltenden Verfassungsrecht eine neue demokratische Legitimation, weil die Nachführung vor allem das ungeschriebene Verfassungsrecht bewusst macht, das sich seit Jahrzehnten neben dem Verfassungswortlaut entwickelt hat. Eine Volksabstimmung über die neue Verfassung bildet somit die willkommene Gelegenheit, den Zusammenhalt unseres Landes zu stärken. In diesem Sinne hat die Bundesversammlung auch eine Motion überwiesen, wonach die Arbeiten an der Verfassungsreform so in die Wege zu leiten sind, dass im Jahr 1998 – dem Jubiläumsjahr 150 Jahre Bundesstaat – eine entsprechende Volksvorlage verabschiedet werden kann. Bundesrat und Bundesversammlung sind bestrebt, die nun bald 30jährigen Vorarbeiten an der Verfassungsrevision noch in diesem Jahrhundert erfolgreich abzuschliessen.

Die punktuellen Neuerungen

Bei der Verabschiedung des Parlamentsbeschlusses zur Verfassungsrevision im Jahr 1987 bestand in den Eidgenössischen Räten die Auffassung, dass der Bundesrat ermächtigt sei, neben der Nachführung auch punktuelle Änderungen der Verfassung vorzuschlagen. Aus Transparenzgründen soll dies jedoch in Form von «Varianten» geschehen. In diesem Sinne enthält das Projekt der Verfassungsreform auch vier «Varianten». Es handelt sich dabei um eine Beschränkung auf wenige staatspolitische Reformanliegen, die unter das einheitliche Leitmotiv der Verbesserung der institutionellen Rahmenbedingungen des Bundesstaates gestellt sind. An der geltenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird dabei bewusst nichts geändert. Die Varianten stellen in diesem Sinne eine Ergänzung der Nachführung des Verfassungsrechts dar.

Die Erneuerung der Volksrechte und der Justiz

Die Verfassungsreform dient auch der Stärkung unserer demokratischen Institutionen und der Verbesserung der Rahmenbedingungen des staatlichen Handelns. Die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Schweiz soll gestärkt und für die Zukunft gesichert werden. Die Verfassungsreform bietet uns die Gelegenheit und die Chance, ohne Druck von aussen «das eigene Haus in Ordnung zu bringen» und von innen heraus zu erneuern. Mit der Verfassungsreform wollen wir deshalb die Schweiz stärken und uns auf das nächste Jahrhundert vorbereiten.

Die Nachführung des geltenden Verfassungsrechts allein vermöchte aber diese Ziele nicht zu erreichen. Es braucht dazu auch materielle Reformen. Die entsprechenden Vorschläge konzentrieren sich im heutigen Zeitpunkt, neben den Varianten, auf zwei Reformpakete, nämlich auf die Reformen der «Volksrechte» und der «Justiz».

Der Bundesrat hat die Reformvorschläge des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, die auf Vorarbeiten zweier Expertenkommissionen beruhen, besprochen. Er hält die grundsätzliche Stossrichtung der Vorschläge für richtig. Besonders wichtig erscheint ihm, dass damit die Substanz und die Ausgewogenheit des demokratischen Entscheidungsprozesses erhalten und gestärkt werden können. Der Bundesrat will sich jedoch im jetzigen Zeitpunkt noch nicht für oder gegen eine bestimmte Neuerung aussprechen. Wichtig ist ihm, dass die Palette von Vorschlägen, welche die Reformpakete enthalten, in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Es liegt in der Natur dieser Vorschläge, dass darüber unterschiedliche Meinungen bestehen und dass auch andere Gewichtungen vorgenommen werden können. Der Bundesrat möchte deshalb das Ergebnis der öffentlichen Diskussion abwarten und sich erst bei der Verabschiedung der Botschaft an die Eidgenössischen Räte definitiv festlegen.

Die Verfassungsreform als Prozess

Reformbedarf gibt es auch auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens. Eine Verfassungsreform kann jedoch heute nicht mehr sämtliche Reformanliegen auf einmal realisieren. Die Gefahr des Scheiterns bei einer «Alles oder Nichts»-Politik wäre zu gross.

Der Bundesrat versteht deshalb heute die Verfassungsreform als offenen Prozess. Die nachgeführte, neue Verfassung bildet die Grundlage und das Gefäss für Reformen, die gleichzeitig oder etappenweise realisiert werden können. Mit der Ihnen heute unterbreiteten Vorlage zur Verfassungsreform wird somit die Diskussion über weitere institutionelle Reformen nicht verbaut.

Die neue Verfassung soll ein Gemeinschaftswerk aller Kreise des Volkes und aller Regionen des Landes werden und so auch unsere Identität stärken. Der Bundesrat ist überzeugt, dass Volk und Stände den Willen haben, die Verfassung – unter Wahrung der Eigenarten des Landes – so zu gestalten, dass wir als starke und selbstbewusste Schweiz den Herausforderungen der Zukunft gewachsen sind.

Der Bundesrat hofft, dass sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an dieser Diskussion über unsern Staat beteiligen.

Der Bundeskanzler



F. Couchepin

Der Bundespräsident



K. Villiger

Verfassungsentwurf

1. Vorwort	1
2. Verfassungstext mit Varianten	5
3. Reformvorschläge Volksrechte	51
4. Reformvorschläge Justiz	57
5. Anmerkungen zum Verfassungstext	61
6. Konkordanztabelle Bundesverfassung / Entwurf	77
7. Abkürzungen	89

Inhaltsverzeichnis

Präambel		11
1. Titel	Allgemeine Bestimmungen	11
Art. 1	Bestand	11
Art. 2	Zweck	11
Art. 3	Bundesstaatlichkeit	11
Art. 4	Grundsätze des staatlichen Handelns	11
Art. 5	Landessprachen	11
2. Titel	Grundrechte und Sozialziele	12
1. Kapitel	Grundrechte	12
Art. 6	Menschenwürde	12
Art. 7	Rechtsgleichheit	12
Art. 8	Willkürverbot und Treu und Glauben	12
Art. 9	Recht auf Leben, persönliche Freiheit und menschenwürdiges Dasein	12
Art. 10	Schutz des Privat- und Familienlebens	12
Art. 11	Recht auf Ehe	12
Art. 12	Glaubens- und Gewissensfreiheit	12
Art. 13	Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit	13
Variante		
Art. 14	Sprachenfreiheit	13
Art. 15	Freiheit der Kunst und der Wissenschaft	13
Art. 16	Versammlungsfreiheit	13
Art. 17	Vereinsfreiheit	13
Art. 18	Niederlassungsfreiheit	13
Art. 19	Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung	14
Art. 20	Eigentumsgarantie	14
Art. 21	Wirtschaftsfreiheit	14
Art. 22	Koalitionsfreiheit	14
Art. 23	Allgemeine Verfahrensgarantien	14
Art. 24	Gerichtliche Verfahren	14
Art. 25	Freiheitsentzug	15
Art. 26	Strafverfahren	15
Art. 27	Petitionsfreiheit	15
Art. 28	Wahl- und Abstimmungsfreiheit	15
Art. 29	Wirkungen der Grundrechte	15
Art. 30	Schranken der Grundrechte	16
2. Kapitel	Sozialziele	16
Art. 31		16
3. Titel:	Bund und Kantone	17
1. Kapitel:	Verhältnis von Bund und Kantonen	17
1. Abschnitt:	Stellung der Kantone	17
Art. 32	Aufgaben	17
Art. 33	Eigenständigkeit	17
Art. 34	Zusammenarbeit	17

Inhaltsverzeichnis

Art. 35	Beachtung des Bundesrechts	17
Art. 36	Amts- und Rechtshilfe	17
2. Abschnitt:	Bundesgarantien	17
Art. 37	Verfassungsmässige Ordnung und Gebiet	17
Art. 38	Kantonsverfassungen	18
Art. 39	Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone	18
Variante		
3. Abschnitt:	Bürgerrecht und Stimmrecht	18
Art. 40	Bürgerrechte und Staatsangehörigkeit	18
Art. 41	Erwerb und Verlust des Bürgerrechts	18
Art. 42	Ausübung des Stimm- und Wahlrechts	18
Art. 43	Stellung der Auslandschweizerinnen und -schweizer	19
2. Kapitel:	Zuständigkeiten	19
1. Abschnitt:	Beziehungen zum Ausland	19
Art. 44	Auswärtige Angelegenheiten	19
Variante		
Art. 45	Verkehr der Kantone mit dem Ausland	19
Art. 46	Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen	20
2. Abschnitt:	Landesverteidigung und Zivilschutz	20
Art. 47	Wehrpflicht	20
Art. 48	Armee	20
Art. 49	Einsatz der Armee	20
Art. 50	Zivilschutz	20
3. Abschnitt:	Umwelt und Raumplanung	21
Art. 51	Umweltschutz	21
Art. 52	Wasser	21
Art. 53	Wald	21
Art. 54	Natur- und Heimatschutz	21
Art. 55	Fischerei und Jagd	22
Art. 56	Tierschutz	22
Art. 57	Raumplanung	22
Art. 58	Öffentliche Werke	22
4. Abschnitt:	Verkehr, Energie und elektronische Medien	22
Art. 59	Strassenverkehr	22
Art. 60	Nationalstrassen	23
Art. 61	Alpenquerender Transitverkehr	23
Art. 62	Strassenverkehrsabgaben	23
Art. 63	Fuss- und Wanderwege	24
Art. 64	Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt	24
Art. 65	Energiepolitik	25
Art. 66	Atomenergie, elektrische Energie und Rohrleitungen	25
Art. 67	Post- und Fernmeldewesen	25
Art. 68	Radio und Fernsehen	25

Inhaltsverzeichnis

5. Abschnitt:	Bildung, Forschung, Kultur und Sport	26
Art. 69	Bildung	26
Art. 70	Ausbildungsbeihilfen	26
Art. 71	Berufsbildung	26
Art. 72	Forschung	26
Art. 73	Kultur	26
Art. 74	Turnen und Sport	27
6. Abschnitt:	Wirtschaft	27
Art. 75	Grundsätze der Wirtschaftsordnung	27
Art. 76	Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit	27
Art. 77	Strukturpolitik	27
Art. 78	Wettbewerbspolitik	27
Art. 79	Geld- und Währungspolitik	28
Art. 80	Konjunkturpolitik	28
Art. 81	Aussenwirtschaftspolitik	28
Art. 82	Landesversorgung	28
Art. 83	Landwirtschaft	28
Art. 84	Alkohol	29
Art. 85	Banken, Börsen und Versicherungen	29
Art. 86	Glücksspiele	29
Art. 87	Waffen und Kriegsmaterial	29
7. Abschnitt:	Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit	29
Art. 88	Wohnbau- und Eigentumsförderung	29
Art. 89	Mieterschutz	29
Art. 90	Öffentliches Arbeitsrecht	30
Art. 91	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	30
Art. 92	Eidgenössische Versicherung	30
Art. 93	Berufliche Vorsorge	31
Art. 94	Arbeitslosenversicherung	31
Art. 95	Unterstützungspflicht für Bedürftige	32
Art. 96	Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung	32
Art. 97	Kranken- und Unfallversicherung	32
Art. 98	Schutz der Gesundheit	32
Art. 99	Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie	33
8. Abschnitt:	Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern, Asyl	33
Art. 100		33
9. Abschnitt:	Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen	34
Art. 101	Zivilrecht	34
Art. 102	Strafrecht	34
Art. 103	Opferhilfe	34
Art. 104	Messwesen	34
3. Kapitel:	Finanzordnung	34
Art. 105	Haushaltführung	34
Art. 106	Allgemeine Steuererhebungsgrundsätze	34

Inhaltsverzeichnis

Art. 107	Direkte Steuern	34
Art. 108	Steuerharmonisierung	35
Art. 109	Mehrwertsteuer	35
Art. 110	Stempelsteuer, Verrechnungssteuer, Retorsionssteuer	37
Art. 111	Besondere Verbrauchssteuern	37
Art. 112	Zölle	38
Art. 113	Ausschliessliche Besteuerung durch den Bund	38
Art. 114	Finanzausgleich	38
4. Titel: Volk und Stände		39
1. Kapitel:	Stimm- und Wahlrecht	39
Art. 115		39
2. Kapitel:	Initiative und Referendum	39
Art. 116	Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung	39
Art. 117	Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung	39
Art. 118	Obligatorisches Referendum	39
Art. 119	Fakultatives Referendum	40
Art. 120	Erforderliche Mehrheiten	40
5. Titel: Die Bundesbehörden		41
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	41
Art. 121	Wählbarkeit	41
Art. 122	Unvereinbarkeit	41
Art. 123	Amtsdauer	41
Art. 124	Amtssprachen	41
Art. 125	Verantwortlichkeit	41
2. Kapitel:	Bundesversammlung	41
1. Abschnitt:	Organisation	41
Art. 126	Stellung	41
Art. 127	Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates	41
Art. 128	Zusammensetzung und Wahl des Ständerates	42
Art. 129	Sessionen	42
Art. 130	Vorsitz	42
Art. 131	Kommissionen	42
Art. 132	Fraktionen	42
Art. 133	Parlamentsdienste	42
2. Abschnitt:	Verfahren	43
Art. 134	Getrennte Verhandlung	43
Art. 135	Vereinigte Bundesversammlung	43
Art. 136	Öffentlichkeit der Sitzungen	43
Art. 137	Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr	43
Art. 138	Vorschlagsrecht	43
Art. 139	Instruktionsverbot	43
Art. 140	Immunität	44

Inhaltsverzeichnis

3. Abschnitt:	Zuständigkeit	44
Art. 141	Gesetzgebung	44
Art. 142	Gesetzgebung bei Dringlichkeit	44
Art. 143	Völkerrechtliche Verträge	44
Art. 144	Finanzbefugnisse	44
Art. 145	Wahlen	44
Art. 146	Oberaufsicht	45
Art. 147	Weitere Aufgaben und Befugnisse	45
3. Kapitel:	Bundesrat und Bundesverwaltung	45
1. Abschnitt:	Organisation und Verfahren	45
Art. 148	Bundesrat	45
Art. 149	Zusammensetzung und Wahl	46
Art. 150	Vorsitz	46
Art. 151	Kollegial- und Departementalprinzip	46
Art. 152	Bundesverwaltung	46
Art. 153	Bundeskanzlei	46
2. Abschnitt:	Zuständigkeit	47
Art. 154	Regierungspolitik	47
Variante		
Art. 155	Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte	47
Art. 156	Rechtsetzung und Vollzug	47
Art. 157	Finanzbefugnisse	47
Art. 158	Beziehungen zum Ausland	47
Art. 159	Äussere und innere Sicherheit	47
Art. 160	Beziehungen zwischen Bund und Kantonen	48
Art. 161	Weitere Aufgaben und Befugnisse	48
4. Kapitel:	Bundesgericht	48
Art. 162	Stellung	48
Art. 163	Verfassungsgerichtsbarkeit	48
Art. 164	Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	49
Art. 165	Bundesassisen	49
Art. 166	Massgebendes Recht	49
6. Titel:	Revision der Bundesverfassung und Schlussbestimmungen	50
1. Kapitel:	Revision	50
Art. 167	Grundsatz	50
Art. 168	Totalrevision	50
Art. 169	Teilrevision	50
Art. 170	Inkrafttreten	50
2. Kapitel:	Schlussbestimmungen	50

1. Titel Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Volk und Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft geben sich die folgende Bundesverfassung:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestand

Die Schweizerische Eidgenossenschaft besteht aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Sankt Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura.

Art. 2 Zweck

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wahrt Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes sowie die Freiheiten und Rechte der Bevölkerung; sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes; sie setzt sich ein für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Art. 3 Bundesstaatlichkeit

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4 Grundsätze des staatlichen Handelns

¹ Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht.

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Staatliche Organe und Private verhalten sich gegenseitig nach Treu und Glauben.

Art. 5 Landessprachen

Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die Landessprachen der Schweiz.

2. Titel Grundrechte und Sozialziele

1. Kapitel Grundrechte

Art. 6 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 7 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.

² Niemand darf insbesondere wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner sozialen Stellung oder wegen seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung diskriminiert werden.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 8 Willkürverbot und Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor willkürlicher Behandlung durch staatliche Organe und auf ein Handeln nach Treu und Glauben.

Art. 9 Recht auf Leben, persönliche Freiheit und menschenwürdiges Dasein

¹ Jede Person hat ein Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jede Person hat ein Recht auf persönliche Freiheit, namentlich das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit. Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sind in keinem Fall zulässig.

³ Jede Person hat in Notlagen Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die für ein menschenwürdiges Leben unerlässlichen Mittel.

Art. 10 Schutz des Privat- und Familienlebens

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens sowie ihres Briefverkehrs und ihrer Wohnung.

² Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist gewährleistet.

³ Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten.

Art. 11 Recht auf Ehe

Das Recht auf Ehe ist gewährleistet.

Art. 12 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und einzeln oder in Gemeinschaft auszuüben. Sie hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten und anzugehören sowie religiösem Unterricht zu folgen. Sie darf jedoch nicht dazu gezwungen werden.

(medienabhängig)
Kommunikation

2. Titel Grundrechte und Sozialziele

³ Jede Person hat Anspruch darauf, die öffentlichen Schulen besuchen zu können, ohne dass ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt wird.

⁴ Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden.

Art. 13 Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden, sie ungehindert zu äussern und in Wort, Schrift, Bild oder in anderer Weise zu verbreiten.

³ Jede Person kann Informationen frei empfangen sowie sie aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen und verbreiten.

⁴ Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen ist gewährleistet; eine Vorzensur ist nicht zulässig.

Variante Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit

Abs. 1 bis 4 unverändert

⁵ *Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.*

Art. 14 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 15 Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

Die Freiheit der Kunst sowie die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sind gewährleistet.

Art. 16 Versammlungsfreiheit

¹ Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, an einer Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben.

³ Versammlungen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund können von einer Bewilligung abhängig gemacht werden.

Art. 17 Vereinsfreiheit

¹ Die Vereinsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu gründen, Vereinigungen beizutreten und sich an den gemeinsamen Tätigkeiten zu beteiligen.

Art. 18 Niederlassungsfreiheit

¹ Schweizerinnen und Schweizer können sich an jedem Ort des Landes niederlassen.

² Sie können jederzeit die Schweiz verlassen oder in die Schweiz zurückkehren.

2. Titel Grundrechte und Sozialziele

Art. 19

Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung

¹ Schweizerinnen und Schweizer dürfen nicht ausgewiesen werden. Sie dürfen ohne ihr Einverständnis nicht an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden.

² Flüchtlinge geniessen Schutz vor Auslieferung und Rückschiebung in den Verfolgerstaat. In keinem Fall darf eine Person in einen Staat verbracht werden, in welchem ihr Folter oder grausame und unmenschliche Behandlung oder Strafe droht.

Art. 20

Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 21

Wirtschaftsfreiheit

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

³ Abweichungen vom Grundsatz des freien Wettbewerbs bedürfen einer Grundlage in der Bundesverfassung.

Art. 22

Koalitionsfreiheit

¹ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutze ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten oder fernzubleiben.

² Das Recht auf Streik und Aussperrung ist gewährleistet. Das Gesetz kann die Art und Weise der Ausübung des Streikrechts regeln und den Streik für bestimmte Kategorien von Personen im öffentlichen Dienst verbieten.

Art. 23

Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Die unbemittelte Partei hat in einem Gerichts- und Verwaltungsverfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist. Der Anspruch umfasst auch das Recht auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn ein Beistand sachlich notwendig erscheint.

Art. 24

Gerichtliche Verfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein auf Gesetz beruhendes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.

2. Titel Grundrechte und Sozialziele

² Zivilklagen sind am Wohnsitz des Beklagten zu erheben. Das Gesetz kann abweichende Gerichtsstände bestimmen.

³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich.

Art. 25 Freiheitsentzug

¹ Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden.

² Jede Person, der die Freiheit entzogen wird:

- a. muss unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet werden; sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen;
- b. muss im Falle einer nichtrichterlich angeordneten Untersuchungshaft unverzüglich dem Richter vorgeführt werden, damit dieser über die Fortdauer der Haft oder die Freilassung entscheidet; sie hat Anspruch auf Aburteilung innert angemessener Frist;
- c. kann im Falle eines nichtrichterlich angeordneten Freiheitsentzugs jederzeit das Gericht anrufen, damit dieses raschmöglichst über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet.

Art. 26 Strafverfahren

¹ Jede Person gilt bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld als unschuldig.

² Jede Person, die wegen einer strafbaren Handlung angeklagt wird, muss rechtzeitig und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt werden und die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.

³ Jede Person, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.

Art. 27 Petitionsfreiheit

Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten, ohne dass ihr daraus Nachteile erwachsen. Die Behörden haben davon Kenntnis zu nehmen.

Art. 28 Wahl- und Abstimmungsfreiheit

¹ Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

³ Die Kantone können Ausnahmen vom Grundsatz der geheimen Stimmabgabe vorsehen.

Art. 29 Wirkungen der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und trägt zu ihrer Verwirklichung bei.

2. Titel Grundrechte und Sozialziele

Art. 30 Schranken der Grundrechte

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; sie müssen durch ein öffentliches Interesse oder entgegenstehende Grundrechte Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

² Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Vorbehalten bleiben Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

³ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

2. Kapitel Sozialziele

Art. 31

¹ Bund und Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Vorkehren, dass jede Person:

- a. ihren Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann und vor einem ungerechtfertigten Verlust ihres Arbeitsplatzes geschützt ist;
- b. für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann und vor Missbräuchen im Mietwesen geschützt ist;
- c. an der sozialen Sicherheit teilhat und besonders gegen die Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Verwaisung oder Verwitwung gesichert ist; Familien, Mütter und Kinder geniessen besonderen Schutz;
- d. die für ihre Gesundheit notwendige Vorsorge und Pflege erhält;
- e. sich nach ihren Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden kann.

² Sie verwirklichen diese Ziele in Ergänzung zur privaten Initiative und Verantwortung im Rahmen der verfügbaren Mittel. Das Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf staatliche Leistungen bestehen.

3. Titel Bund und Kantone

1. Kapitel: Verhältnis von Bund und Kantonen

1. Abschnitt: Stellung der Kantone

Art. 32 Aufgaben

¹ Die Kantone sind zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Bundesverfassung dem Bund übertragen sind.

² Sie wirken nach Massgabe der Verfassung mit bei der Willensbildung im Bunde.

³ Sie vollziehen das Bundesrecht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Sie stehen dabei unter der Aufsicht des Bundes.

⁴ Bund und Kantone unterstützen sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie schulden einander Rücksicht und Beistand.

Art. 33 Eigenständigkeit

¹ Der Bund wahrt die Eigenständigkeit der Kantone.

² Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.

Art. 34 Zusammenarbeit

¹ Die Kantone können miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Einrichtungen und Organe schaffen.

² Die Verträge dürfen dem Bundesrecht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen.

³ Sie bedürfen der Genehmigung des Bundes.

Art. 35 Beachtung des Bundesrechts

¹ Bundesrecht bricht kantonales Recht.

² Der Bund sorgt dafür, dass die Kantone das Bundesrecht einhalten, und ergreift nötigenfalls Massnahmen zu seiner Durchsetzung.

Art. 36 Amts- und Rechtshilfe

Bund und Kantone leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe. Rechtskräftige Zivilurteile sind in der ganzen Schweiz vollstreckbar.

2. Abschnitt: Bundesgarantien

Art. 37 Verfassungsmässige Ordnung und Gebiet

¹ Der Bund schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes sowie die verfassungsmässige Ordnung und das Gebiet der Kantone.

² Ist die Ordnung im Innern eines Kantons gestört oder droht von einem anderen Kanton Gefahr, so kann der Bund eingreifen und die erforderlichen Massnahmen treffen, soweit der Kanton dazu nicht in der Lage ist. Die Kosten der Intervention tragen die betroffenen Kantone, sofern die Bundesversammlung nichts anderes beschliesst.

3. Titel Bund und Kantone

Art. 38 Kantonsverfassungen

¹ Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung; sie bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dies verlangt.

² Jeder Kanton unterbreitet dem Bund seine Verfassung zur Gewährleistung. Der Bund gewährleistet die Verfassung, wenn sie dem Bundesrecht nicht widerspricht.

Art. 39 Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone

Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Zustimmung des Volkes und der Stände.

Variante Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone

¹ Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone.

² Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen ausserdem der Zustimmung von Volk und Ständen.

³ Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung in der Form eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses.

⁴ Grenzbereinigungen können die Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.

3. Abschnitt: Bürgerrecht und Stimmrecht

Art. 40 Bürgerrechte und Staatsangehörigkeit

¹ Jede Schweizerin und jeder Schweizer besitzen ein Gemeinde- und ein Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht.

² Schweizerinnen und Schweizer dürfen aufgrund ihres Kantonsbürgerrechts nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. Die Kantone können über die Stimmberechtigung in Bürger- und Korporationsgemeinden sowie über den Anteil an deren Vermögen abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 41 Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

¹ Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.

² Der Bund erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

Art. 42 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

¹ Das Stimm- und Wahlrecht wird am Wohnsitz ausgeübt. Bund und Kantone können Ausnahmen vorsehen.

3. Titel Bund und Kantone

² Der Bund regelt das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten, die Kantone jenes in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

³ Die Kantone können vorsehen, dass Neuzugezogene das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten erst nach einer Wartefrist von höchstens drei Monaten seit der Niederlassung ausüben dürfen. Die kantonalen Gesetze über das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Bundes.

Art. 43 Stellung der Auslandschweizerinnen und -schweizer

¹ Der Bund fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und -schweizer unter sich und zur Schweiz.

² Der Bund kann die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gegenüber der Schweiz regeln, insbesondere die Ausübung der politischen Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung.

2. Kapitel: Zuständigkeiten

1. Abschnitt: Beziehungen zum Ausland

Art. 44 Auswärtige Angelegenheiten

¹ Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.

² Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und ihrer Wohlfahrt; er trägt bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt sowie zur friedlichen Beilegung von Konflikten.

Variante

Auswärtige Angelegenheiten

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ *Der Bund berücksichtigt im Bereich der Aussenpolitik die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen. Er informiert dabei die Kantone rechtzeitig und umfassend, hört sie an und zieht sie bei der Vorbereitung von Entscheiden bei. Soweit die Umsetzung des internationalen Rechts den Kantonen obliegt, sind diese verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Der Bund unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.*

Art. 45 Verkehr der Kantone mit dem Ausland

¹ Die Kantone können mit dem Ausland Verträge über Gegenstände ihres Zuständigkeitsbereichs abschliessen.

² Diese Verträge dürfen dem Bundesrecht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundes.

³ Der amtliche Verkehr der Kantone mit dem Ausland findet durch die Vermittlung des Bundes statt. Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Kantone direkt verkehren.

3. Titel Bund und Kantone

Art. 46 Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen

¹ Wer Zuwendungen oder Auszeichnungen ausländischer Regierungen entgegennimmt, ist als Mitglied von Bundesbehörden und als Bediensteter oder Bedienstete des Bundes sowie als Mitglied kantonaler Regierungen und Parlamente nicht wählbar oder muss aus dem Amt ausscheiden.

² Angehörige der Armee dürfen keine Auszeichnungen ausländischer Regierungen annehmen oder behalten.

2. Abschnitt: Landesverteidigung und Zivilschutz

Art. 47 Wehrpflicht

¹ Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Das Gesetz regelt den zivilen Ersatzdienst.

² Wer die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, schuldet eine Ersatzabgabe.

³ Das Gesetz kann Ausnahmen von der Wehrpflicht vorsehen.

⁴ Personen, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Familien Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

⁵ Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls, der durch die Erfüllung der Dienstpflicht entsteht.

Art. 48 Armee

¹ Die Schweizer Armee ist eine Milizarmee. Sie verteidigt die Schweiz und ihre Bevölkerung und unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit (Aktivdienst). Das Gesetz kann weitere Einsatzarten vorsehen.

² Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Bewaffnung der Armee sind Sache des Bundes.

³ Die Kantone sind im Rahmen des Bundesrechts zuständig für die Bekleidung und die Ausrüstung der Armee, für die Bildung kantonaler Formationen sowie für die Ernennung und die Beförderung der Offiziere kantonaler Formationen.

⁴ Der Bund kann militärische Einrichtungen der Kantone gegen billige Entschädigung übernehmen.

Art. 49 Einsatz der Armee

¹ Die Verfügung über die Armee ist Sache des Bundes.

² Die Kantone können ihre Formationen auf ihrem Gebiet einsetzen, wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen.

Art. 50 Zivilschutz

¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Güter bei bewaffneten Konflikten ist Sache des Bundes.

3. Titel Bund und Kantone

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen.

³ Er kann den Zivilschutzdienst für Männer obligatorisch erklären. Frauen können freiwillig Zivilschutzdienst leisten.

⁴ Versicherung und Erwerbsersatz sind durch das Gesetz zu regeln.

3. Abschnitt: Umwelt und Raumplanung

Art. 51 Umweltschutz

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen; er bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.

Art. 52 Wasser

¹ Der Bund erlässt Vorschriften zur Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers, über den Gewässerschutz, über die Sicherung angemessener Restwassermengen, über die Beeinflussung der Niederschläge sowie über die Beschaffung und Auswertung hydrologischer Grundlagen.

² Der Bund erlässt auf dem Weg der Gesetzgebung Grundsätze über die haushälterische Nutzung der Wasservorkommen, über Eingriffe in den Wasserkreislauf und über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke.

³ Er bestimmt, in welchem Rahmen die Kantone Wassernutzungsabgaben erheben dürfen. Über Rechte und Abgaben an internationalen Wasservorkommen entscheidet der Bund unter Beizug der betroffenen Kantone. Können sich die Kantone über Rechte an interkantonalen Wasservorkommen nicht einigen, entscheidet ebenfalls der Bund.

⁴ Der Bund kann gegen Entschädigung für seine Verkehrsbetriebe Wasser zur Energieerzeugung nutzen.

⁵ Der Bund nimmt bei der Erfüllung dieser Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen der Kantone, aus denen das Wasser stammt.

Art. 53 Wald

¹ Der Bund erlässt auf dem Weg der Gesetzgebung Grundsätze über den Schutz des Waldes.

² Er fördert Massnahmen zur Erhaltung des Waldes.

³ Er sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen erfüllen kann.

Art. 54 Natur- und Heimatschutz

¹ Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes; er schützt Ortsbilder, Landschaften, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler.

² Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und schützenswerte Objekte von nationaler Bedeutung erwerben oder sichern.

3. Titel Bund und Kantone

³ Er erlässt Vorschriften zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt; er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

⁴ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Art. 55 Fischerei und Jagd

Der Bund erlässt auf dem Weg der Gesetzgebung Grundsätze über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes und zum Schutz der Vögel.

Art. 56 Tierschutz

¹ Die Gesetzgebung über den Tierschutz ist Sache des Bundes.

² Der Bund erlässt insbesondere Vorschriften über:

- a. die Einfuhr, den Handel und den Transport von Tieren;
- b. das Halten, die Pflege und das Töten von Tieren;
- c. Eingriffe und Versuche am lebenden Tier.

Art. 57 Raumplanung

¹ Der Bund erlässt auf dem Weg der Gesetzgebung Grundsätze für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung.

² Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen der Raumplanung.

Art. 58 Öffentliche Werke

Der Bund kann im Interesse des Landes oder eines grossen Teils davon öffentliche Werke errichten und betreiben oder ihre Errichtung durch andere unterstützen.

4. Abschnitt: Verkehr, Energie und elektronische Medien

Art. 59 Strassenverkehr

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Strassenverkehr.

² Er übt die Oberaufsicht über die Strassen von nationaler Bedeutung aus; er kann bestimmen, welche Durchgangsstrassen für den Verkehr offen bleiben müssen.

³ Der Verkehr auf öffentlichen Strassen ist gebührenfrei, soweit in besonderen Fällen die Bundesversammlung nichts anderes bestimmt.

3. Titel Bund und Kantone

Art. 60 Nationalstrassen

¹ Der Bund stellt die Errichtung und Benützung eines Netzes von Nationalstrassen sicher.

² Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den Vorschriften und unter der Oberaufsicht des Bundes.

³ Bund und Kantone tragen die Kosten der Nationalstrassen gemeinsam; dabei sind die Belastung der einzelnen Kantone durch die Nationalstrassen sowie ihr Interesse und ihre Finanzkraft zu berücksichtigen.

Art. 61 Alpenquerender Transitverkehr

¹ Der Bund schützt das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs. Er begrenzt die Belastungen durch den Transitverkehr auf ein Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume nicht schädlich ist.

² Der alpenquerende Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze erfolgt auf der Schiene. Der Bundesrat regelt die notwendigen Massnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Diese müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

³ Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Ausgenommen sind Umfahrungsstrassen zur Entlastung von Ortschaften vom Durchgangsverkehr.

Übergangsbestimmung

Die Verlagerung des Gütertransitverkehrs auf die Schiene muss innert zehn Jahren seit Annahme der Volksinitiative zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr abgeschlossen sein. Der Bundesrat regelt die notwendigen Massnahmen.

Art. 62 Strassenverkehrsabgaben

¹ Der Bund kann auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit der Schwerverkehr der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht anderweitig gedeckt sind. Die Kantone sind am Reinertrag zu beteiligen.

² Der Bund erhebt für die Benützung der Nationalstrassen durch Motorfahrzeuge, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen, eine jährliche Abgabe von 40 Franken.

³ Der Bund verwendet den Reinertrag der Schwerverkehrsabgabe und der Nationalstrassenabgabe sowie die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, namentlich für:

- a. die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen sowie die Errichtung von Hauptstrassen;
- b. Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs, des Transports begleiteter Motorfahrzeuge und des Baus von Bahnhofparkanlagen sowie zur Trennung von Schiene und Strasse;
- c. strassenverkehrsbedingte Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

2640
= 1746

= e.

= d

3. Titel Bund und Kantone

⁴ Soweit der Reinertrag dieser Abgaben zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr nicht ausreicht, erhebt der Bund einen Zuschlag zur Mineralölsteuer.

Übergangsbestimmung: Strassenverkehrsverordnungen des Bundesrats

¹ Der Bund erhebt für die Benützung der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern mit einem Gesamtgewicht von je über 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe.

² Diese Abgabe beträgt:

- a. für Lastwagen und Sattelmotorfahrzeuge
 - von über 3,5 bis 12 Tonnen Fr. 650.–
 - von über 12 bis 18 Tonnen Fr. 2000.–
 - von über 18 bis 26 Tonnen Fr. 3000.–
 - von über 26 Tonnen Fr. 4000.–
- b. für Anhänger
 - von über 3,5 bis 8 Tonnen Fr. 650.–
 - von über 8 bis 10 Tonnen Fr. 1500.–
 - von über 10 Tonnen Fr. 2000.–
- c. für Gesellschaftswagen Fr. 650.–

³ Die Abgabesätze der Abgabe nach Absatz 2 und der Nationalstrassenabgabe können mit einem allgemeinverbindlichen, dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss angepasst werden, sofern die Strassenverkehrskosten dies rechtfertigen.

⁴ Ausserdem kann der Bundesrat die Tarifikategorie ab 12 Tonnen nach Absatz 2 auf dem Verordnungsweg an allfällige Änderungen der Gewichtskategorien im Strassenverkehrsgesetz anpassen.

⁵ Der Bundesrat bestimmt für Motorfahrzeuge im Sinne von Absatz 1, die nicht das ganze Jahr in der Schweiz im Verkehr stehen, entsprechende abgestufte Abgabesätze; er berücksichtigt den Erhebungsaufwand.

⁶ Der Bundesrat regelt die Erhebung der Abgaben nach Absatz 2 und der Nationalstrassenabgabe. Er kann für besondere Fahrzeugkategorien die Ansätze im Sinne von Absatz 2 festlegen, bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein.

⁷ Der Reinertrag dieser Abgaben wird wie der Ertrag des Zuschlags zur Mineralölsteuer gemäss Artikel 62 Absatz 4 verwendet.

⁸ Auf dem Weg der Gesetzgebung kann ganz oder teilweise auf diese Abgaben verzichtet werden.

⁹ Dieser Artikel gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1995 und bleibt längstens bis zum 31. Dezember 2004 in Kraft.

Art. 63 Fuss- und Wanderwege

¹ Der Bund erlässt auf dem Weg der Gesetzgebung Grundsätze über Fuss- und Wanderwege. Er kann die Tätigkeit der Kantone unterstützen und koordinieren.

² In Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze. Er ersetzt Wege, die er aufheben muss.

Art. 64 Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt

Die Gesetzgebung über die Eisenbahnen, die Schifffahrt und die Luftfahrt ist Sache des Bundes.

3. Titel Bund und Kantone

Art. 65 Energiepolitik

- ¹ Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breitgefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- ² Der Bund erlässt auf dem Weg der Gesetzgebung Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- ³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten; er fördert insbesondere die Entwicklung von Techniken, die den Energieverbrauch reduzieren und der Nutzung erneuerbarer Energien dienen.
- ⁴ Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden werden vor allem von den Kantonen getroffen.
- ⁵ Der Bund berücksichtigt in seiner Energiepolitik die Anstrengungen der Kantone und ihrer Gemeinwesen sowie der Wirtschaft und trägt den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit Rechnung.

Art. 66 Atomenergie, elektrische Energie und Rohrleitungen

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Atomenergie, über die Fortleitung und die Abgabe elektrischer Energie und über die Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Sache des Bundes.
- ² Energie aus Wasserkraft darf nur mit Bewilligung des Bundes ins Ausland exportiert werden.

Übergangsbestimmung

Bis zum Jahr 2000 werden keine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligungen für neue Einrichtungen zur Erzeugung von Atomenergie erteilt.

Art. 67 Post- und Fernmeldewesen

- ¹ Das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Bundes.
- ² Der Bund stellt sicher, dass ~~allen~~ ⁱⁿ Landesteilen zuverlässige, preiswerte und nach den gleichen Grundsätzen ausgestaltete Post- und Fernmeldedienste angeboten werden. L in ?
- ³ Der Gewinn der Post- und Fernmeldedienste des Bundes ist dem Bund abzuliefern.

Art. 68 Radio und Fernsehen

- ¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.
- ² Radio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die kulturelle Vielfalt des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

3. Titel Bund und Kantone

³ Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.

⁴ Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Der Bund richtet eine unabhängige Beschwerdeinstanz ein.

5. Abschnitt: Bildung, Forschung, Kultur und Sport

Art. 69 Bildung

¹ Die Kantone sorgen für ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieser ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung. Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September.

² Der Bund kann Hochschulen und andere höhere Unterrichtsanstalten betreiben oder unterstützen; er fördert die interkantonale Zusammenarbeit.

Art. 70 Ausbildungsbeihilfen

¹ Der Bund kann den Kantonen an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen Beiträge gewähren.

² Er kann darüber hinaus eigene Massnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen.

Art. 71 Berufsbildung

Die Gesetzgebung über die Berufsbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst ist Sache des Bundes.

Art. 72 Forschung

¹ Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung.

² Er kann seine Leistungen insbesondere davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.

³ Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.

Art. 73 Kultur

¹ Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle Vielfalt des Landes.

² Er kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen.

³ Er fördert die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften; er unterstützt Massnahmen der Kantone zur Erhaltung und Förderung bedrohter Landessprachen.

⁴ Er kann Vorschriften erlassen über:

a. die Förderung der Schweizer Filmproduktion und filmkultureller Bestrebungen;

3. Titel Bund und Kantone

- b. die Filmeinfuhr, den Filmverleih sowie die Eröffnung und Umwandlung von Kinos; wenn allgemeine kultur- und staatspolitische Interessen es rechtfertigen, kann der Bund nötigenfalls vom Grundsatz des freien Wettbewerbs abweichen.

Art. 74 Turnen und Sport

- ¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über Turnen und Sport der Jugend.
² Er fördert Turnen und Sport der Erwachsenen und unterhält eine Sportschule.

6. Abschnitt: Wirtschaft

Art. 75 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

Bund und Kantone wahren bei der Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung den Grundsatz des freien Wettbewerbs. Vorbehalten bleiben die in der Bundesverfassung vorgesehenen Abweichungen und die kantonalen Regalrechte.

Art. 76 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

- ¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
² Er trifft Massnahmen für die Verwirklichung eines einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraumes. Er gewährleistet namentlich, dass wissenschaftlich ausgebildete Personen ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

Übergangsbestimmung

Einstweilen sind die Kantone zur gegenseitigen Anerkennung von Fähigkeitsausweisen verpflichtet.

Art. 77 Strukturpolitik

- ¹ Bund und Kantone schaffen günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.
² Zum Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile oder in ihrer Existenz bedrohter Wirtschaftszweige kann der Bund nötigenfalls vom Grundsatz des freien Wettbewerbs abweichen.
³ Die Kantone können die Zahl gleichartiger Gastgewerbebetriebe vom Bedürfnis abhängig machen, sofern dieses Gewerbe durch übermässige Konkurrenz in seiner Existenz bedroht ist.

Art. 78 Wettbewerbspolitik

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen.
² Er trifft Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts.
³ Er trifft Massnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb sowie zum Schutze der Konsumentinnen und Konsumenten.

3. Titel Bund und Kantone

Art. 79 Geld- und Währungspolitik

¹ Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes. Das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten steht ausschliesslich dem Bund zu.

² Die Schweizerische Nationalbank ist als unabhängige Zentralbank zuständig für eine Geld-, und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

³ Der Reingewinn der Nationalbank steht wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

Art. 80 Konjunkturpolitik

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Er nimmt dabei auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht.

² In den Bereichen des Geld- und Kreditwesens, der Aussenwirtschaft und der öffentlichen Finanzen kann er nötigenfalls vom Grundsatz des freien Wettbewerbs abweichen.

³ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Einnahmen- und Ausgabengestaltung die Erfordernisse der Konjunkturlage.

⁴ Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Der Bund kann die Unternehmen im Interesse einer ausgeglichenen konjunkturellen Entwicklung zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten; er kann die Kantone zur steuerlichen Begünstigung dieser Reserven verpflichten.

Art. 81 Aussenwirtschaftspolitik

¹ Der Bund wahrt die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland.

² Er kann Massnahmen zum Schutz der inländischen Wirtschaft treffen. Er kann dabei nötigenfalls vom Grundsatz des freien Wettbewerbs abweichen.

Art. 82 Landesversorgung

¹ Der Bund sorgt bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, sowie bei kriegerischen und machtpolitischen Bedrohungen des Landes. Er trifft auch in Zeiten in denen keine Mangel- oder Bedrohungslage besteht, vorsorgliche Massnahmen zur wirtschaftlichen Landesverteidigung.

² Er sorgt für eine gesicherte Versorgung des Landes mit Brotgetreide, Backmehl und Brot zu angemessenen Preisen.

³ Er kann nötigenfalls vom Grundsatz des freien Wettbewerbs abweichen.

Art. 83 Landwirtschaft

Der Bund kann Vorschriften zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes erlassen. Er kann dabei nötigenfalls vom Grundsatz des freien Wettbewerbs abweichen.

3. Titel Bund und Kantone

Art. 84 Alkohol

Die Gesetzgebung über die Einfuhr, die Herstellung, die Reinigung und den Verkauf gebrannter Wasser ist Sache des Bundes.

Art. 85 Banken, Börsen und Versicherungen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen sowie über das Privatversicherungswesen.

² Der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken ist Rechnung zu tragen.

Art. 86 Glücksspiele

¹ Die Gesetzgebung über Errichtung, Betrieb und Besteuerung von Spielbanken ist Sache des Bundes.

² Spielbanken bedürfen einer Konzession des Bundes.

³ Die Gesetzgebung über Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit ist Sache der Kantone.

⁴ Die Gesetzgebung über die Lotterien ist Sache des Bundes.

Art. 87 Waffen und Kriegsmaterial

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

² Er erlässt Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

³ Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers sind Sache des Bundes.

7. Abschnitt: Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit**Art. 88 Wohnbau- und Eigentumsförderung**

¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Förderung, Verbilligung und Rationalisierung des Wohnungsbaus sowie zur Erschliessung von Land für den Wohnungsbau.

² Er berücksichtigt dabei namentlich die Interessen von Familien, Bedürftigen, Behinderten und Betagten.

³ Er fördert den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater oder gemeinnützigen Zwecken dient.

Art. 89 Mieterschutz

¹ Der Bund kann Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen erlassen.

² Er kann Rahmenmietverträge und sonstige Vorkehren von Mieter- und Vermieterverbänden allgemeinverbindlich erklären, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und weder die Rechtsgleichheit noch die Verbandsfreiheit beeinträchtigen.

3. Titel Bund und Kantone

Art. 90 Öffentliches Arbeitsrecht

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über:

- a. den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- b. das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;
- c. die Arbeitsvermittlung;
- d. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von anderen gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens; die Allgemeinverbindlicherklärung ist nur zulässig, wenn die Regelung begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung trägt und die Rechtsgleichheit sowie die Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt.

² Der Bundesfeiertag (1. August) ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt.

Übergangsbestimmung zu Absatz 2

¹ Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

² Der Bundesfeiertag wird der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes nicht angerechnet.

Art. 91 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf den drei Säulen der eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.

² Der Bund sorgt dafür, dass sich sowohl die eidgenössische Versicherung als auch die berufliche Vorsorge langfristig ihrem Zweck gemäss entwickeln können.

³ Er kann die Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidgenössischen Versicherung und der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien und auf Beiträgen und Ansprüchen der Versicherten und ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Steuererleichterungen zu gewähren.

⁴ Er fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge namentlich durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik.

Art. 92 Eidgenössische Versicherung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a. Die Versicherung ist obligatorisch.
- b. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken. Die Höchstreute darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen.
- c. Die Versicherung wird durch Beiträge der Versicherten sowie durch finanzielle Leistungen des Bundes und, soweit es das Gesetz vorsieht, der Kantone finanziert. Sind die Versicherten Unselbständigerwerbende, so bezahlen ihre Arbeitgeberinnen und ihre Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge.

3. Titel Bund und Kantone

² Die Leistungen des Bundes sind in erster Linie aus dem Reinertrag der Tabaksteuer, der Steuer auf gebrannten Wassern und der Abgabe aus dem Betrieb von Spielbanken zu decken.

³ Solange die Versicherung den Existenzbedarf nicht deckt, richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus.

⁴ Der Bund fördert die Eingliederung Invaliden und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invaliden. Für diesen Zweck kann er Mittel aus der eidgenössischen Versicherung heranziehen.

Art. 93 Berufliche Vorsorge

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die berufliche Vorsorge. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a. Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.
- b. Der Beitritt kann für Arbeitnehmer obligatorisch erklärt werden. Die Arbeitnehmer werden von ihren Arbeitgebern bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert. Jeder Arbeitgeber soll die Möglichkeit erhalten, seine Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern; der Bund kann eine eidgenössische Kasse errichten.
- c. Selbständigerwerbende können sich bei einer Vorsorgeeinrichtung freiwillig versichern. Der Beitritt kann für bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden allgemein oder für einzelne Risiken obligatorisch erklärt werden.
- d. Die berufliche Vorsorge wird durch Beiträge der Versicherten finanziert. Sind die Versicherten Arbeitnehmer, so tragen die Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge.

² Vorsorgeeinrichtungen müssen den bundesrechtlichen Mindestanforderungen genügen; für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Lösungen vorgesehen werden.

Übergangsbestimmung

Versicherte der Eintrittsgeneration erhalten je nach Höhe ihres Einkommens nach 10 bis 20 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutz.

Art. 94 Arbeitslosenversicherung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a. Die Versicherung soll angemessenen Erwerbsersatz gewähren und durch finanzielle Leistungen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit fördern.
- b. Der Beitritt ist für Arbeitnehmer obligatorisch; das Gesetz bestimmt die Ausnahmen. Selbständigerwerbende sollen sich freiwillig versichern können.

3. Titel Bund und Kantone

c. Die Versicherung wird durch Beiträge der Versicherten finanziert. Sind die Versicherten Arbeitnehmer, so tragen ihre Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge. Bund und Kantone erbringen bei ausserordentlichen Verhältnissen finanzielle Leistungen.

² Der Bund kann Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge erlassen.

Art. 95 Unterstützungspflicht für Bedürftige

¹ Bedürftige werden von dem Kanton unterstützt, in dem sie sich aufhalten. Die Kosten trägt der Wohnkanton.

² Der Bund kann Bestimmungen erlassen über den Rückgriff auf einen früheren Wohnkanton oder den Heimatkanton.

Art. 96 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

¹ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie.

² Er kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine Eidgenössische Ausgleichskasse errichten.

³ Er richtet eine Mutterschaftsversicherung ein. Dabei können auch Personen zu Beiträgen verpflichtet werden, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen können.

⁴ Er kann den Beitritt zu Familienausgleichskassen und zur Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.

Art. 97 Kranken- und Unfallversicherung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung.

² Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.

Art. 98 Schutz der Gesundheit

¹ Der Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Tiere vor Beeinträchtigungen der Gesundheit.

² Er erlässt Vorschriften über:

a. den Umgang mit Lebensmitteln und Heilmitteln sowie mit Organismen, Stoffen und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können;

b. die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren;

c. den Schutz vor Strahlen und vergleichbaren Einwirkungen.

3. Titel Bund und Kantone

Art. 99 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie

¹ Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit:

- a. menschlichem Keim- und Erbgut; er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und lässt sich insbesondere von den folgenden Grundsätzen leiten:
 1. Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.
 2. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
 3. Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben. Die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt. Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.
 4. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaften sind unzulässig.
 5. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
 6. Das Erbgut einer Person darf nur mit ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung untersucht, registriert oder offenbart werden.
 7. Der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung ist zu gewährleisten.
- b. Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und andern Organismen; er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

8. Abschnitt: Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern, Asyl

Art. 100

¹ Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Bundessache.

² Die Entscheidung über Aufenthalt und Niederlassung treffen die Kantone, soweit es das Bundesrecht vorsieht.

³ Der Bund kann Ausländerinnen und Ausländer aus der Schweiz ausweisen, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

3. Titel Bund und Kantone

9. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 101 Zivilrecht

¹ Die Gesetzgebung im Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes.

² Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Zivilsachen verbleiben wie bis anhin den Kantonen.

Art. 102 Strafrecht

¹ Die Gesetzgebung im Gebiet des Strafrechts ist Sache des Bundes.

² Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren für die Errichtung von Anstalten und für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

³ Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Strafsachen verbleiben wie bis anhin den Kantonen.

Art. 103 Opferhilfe

Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten sowie eine angemessene Entschädigung, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Art. 104 Messwesen

Die Gesetzgebung über das Messwesen ist Bundessache.

3. Kapitel: Finanzordnung

Art. 105 Haushaltführung

¹ Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes sind auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten.

² Der Bund trägt den Fehlbetrag seiner Bilanz ab.

Art. 106 Allgemeine Steuererhebungsgrundsätze

¹ Die Ausgestaltung der Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung, ist in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln.

² Die interkantonale Doppelbesteuerung ist untersagt. Der Bund trifft die erforderlichen Vorkehren.

Art. 107 Direkte Steuern

¹ Der Bund kann eine direkte Steuer erheben:

- a. auf dem Einkommen der natürlichen Personen von höchstens 11,5 Prozent;
- b. auf dem Reinertrag der juristischen Personen von höchstens 9,8 Prozent;
- c. auf dem Kapital und auf den Reserven der juristischen Personen von höchstens 0,825 Promille.

3. Titel Bund und Kantone

² Die Folgen der kalten Progression für die Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

³ Vom Steuerertrag fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist wenigstens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.

Art. 108 Steuerharmonisierung

¹ Der Bund erlässt auf dem Weg der Gesetzgebung Grundsätze zur Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

² Der Bund nimmt bei seiner Gesetzgebung Rücksicht auf die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.

³ Bund und Kantone arbeiten bei der Weiterentwicklung der Steuerharmonisierung zusammen.

⁴ Der Bund kann Vorschriften erlassen gegen Abkommen mit Steuerpflichtigen über die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen.

Art. 109 Mehrwertsteuer

¹ Der Bund kann auf den Lieferungen von Gegenständen, auf Dienstleistungen sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Höchstsatz von 6,5 Prozent erheben.

² Fünf Prozent des Steuerertrags werden für Massnahmen zur Entlastung unterer Einkommensschichten verwendet.

³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaues die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht mehr gewährleistet, so kann der Satz der Mehrwertsteuer mit einem allgemeinverbindlichen, dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss um höchstens einen Prozentpunkt angehoben werden.

Übergangsrecht

Art. 1 Mehrwertsteuer

¹ Bis zum Inkrafttreten eines Mehrwertsteuergesetzes werden die Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat erlassen. Für die Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Grundsätze:

a. Der Steuer unterliegen:

1. die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt ausführt (einschliesslich Eigenverbrauch);
2. die Einfuhr von Gegenständen.

b. Von der Steuer sind, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug, ausgenommen:

1. die von den Schweizerischen PTT-Betrieben erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens;
2. die Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens;
3. die Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit;
4. die Leistungen im Bereich der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung;
5. die kulturellen Leistungen;
6. die Versicherungsumsätze;
7. die Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäfts;

3. Titel Bund und Kantone

- 8. die Lieferung, die Vermietung auf Dauer sowie die Verpachtung von Grundstücken;
- 9. Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele;
- 10. die Leistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
- 11. die Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Versteuerung von in diesem Buchstaben genannten Umsätzen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

- c. Von der Steuer sind, mit Anspruch auf Vorsteuerabzug, befreit:
 - 1. die Ausfuhr von Gegenständen und die ins Ausland erbrachten Dienstleistungen;
 - 2. die mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen zusammenhängenden Dienstleistungen.
- d. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:
 - 1. Unternehmen mit einem jährlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 75 000 Franken;
 - 2. Unternehmen mit einem jährlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 250 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 4000 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
 - 3. Landwirte, Forstwirte und Gärtner, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, sowie Viehhändler;
 - 4. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

- e. Die Steuer beträgt:
 - 1. 2,0 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr folgender Gegenstände, die der Bundesrat näher umschreiben kann:
 - Wasser in Leitungen,
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fische,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe,
 - Medikamente,
 - Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass;
 - 2. 2,0 Prozent auf den Leistungen der Radio- und Fernsehanstalten mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter;
 - 3. 6,5 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr anderer Gegenstände sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.
- f. Die Steuer wird vom Entgelt berechnet; beim Fehlen eines Entgelts sowie bei der Einfuhr ist der Wert des Gegenstandes oder der Dienstleistung massgebend.
- g. Die Steuer schuldet:
 - 1. der Steuerpflichtige, der einen steuerbaren Umsatz bewirkt;
 - 2. der Empfänger von Dienstleistungen, die aus dem Ausland bezogen werden, sofern deren Gesamtbetrag jährlich 10 000 Franken übersteigt;
 - 3. der Zollzahlungs- oder Zollmeldepflichtige, der einen Gegenstand einführt.
- h. Der Steuerpflichtige schuldet die Steuer auf seinem steuerbaren Umsatz; verwendet er die ihm gelieferten Gegenstände und die ihm erbrachten Dienstleistungen für steuerbare Umsätze im In- oder Ausland, so kann er in seiner Steuerabrechnung von der von ihm geschuldeten Steuer als Vorsteuer abziehen:
 - 1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte und
 - 2. die auf der Einfuhr von Gegenständen oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer;
 - 3. 2,0 Prozent des Preises der Urprodukte, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmen nach Buchstabe d Ziffer 3 bezogen hat.

3. Titel Bund und Kantone

Für Ausgaben, die keinen geschäftlichen Charakter haben, besteht kein Vorsteuerabzugsrecht.

- i. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.
- k. Für die Umsatzbesteuerung von Münz- und Feingold sowie von Gegenständen, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen, können abweichende Bestimmungen erlassen werden.
- l. Vereinfachungen können angeordnet werden, wenn sich daraus weder auf die Steuereinnahmen noch auf die Wettbewerbsverhältnisse in wesentlichem Ausmass Auswirkungen ergeben und sofern dadurch die Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige nicht übermässig erschwert wird.
- m. Steuerhinterziehung und Steuergefährdung werden analog des übrigen Steuerstrafrechts des Bundes bestraft.
- n. Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht für die Strafbarkeit der Geschäftsbetriebe vorgesehene Sonderordnung kann auch auf Fälle angewendet werden, in denen eine Busse von mehr als 5000 Franken in Betracht kommt.

² Während der ersten fünf Jahre nach Einführung der Mehrwertsteuer werden pro Jahr fünf Prozent des Ertrages dieser Steuer für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommensschichten verwendet. Die eidgenössischen Räte beschliessen, wie dieser zweckgebundene Anteil der Umsatzsteuer nach Ablauf dieser Frist weiterzuverwenden ist.

³ Für bestimmte im Inland erbrachte Tourismusleistungen kann der Bund auf dem Weg der Gesetzgebung einen tieferen Satz der Umsatzsteuer festlegen, sofern diese Dienstleistungen in erheblichem Ausmass durch Ausländer konsumiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit es erfordert.

Art. 110

Stempelsteuer, Verrechnungssteuer, Retorsionssteuer

¹ Der Bund kann eine Stempelsteuer auf Wertpapieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf anderen Urkunden des Handelsverkehrs erheben; ausgenommen sind Urkunden des Grundstücks- und Grundpfandverkehrs.

² Der Bund kann eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen erheben.

³ Der Bund kann zur Abwehr von Besteuerungsmassnahmen des Auslandes eine Sondersteuer zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen erheben.

Art. 111

Besondere Verbrauchssteuern

¹ Der Bund kann besondere Verbrauchssteuern erheben:

- a. auf Tabak und Tabakwaren;
- b. auf gebrannten Wassern;
- c. auf Bier;
- d. auf Erdöl, andern Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen (Mineralölsteuer);
- e. auf Treibstoffen einen Mineralölsteuerzuschlag;
- f. auf Automobilen und ihren Bestandteilen.

² Vom Reinertrag des Bundes aus der Besteuerung der gebrannten Wasser erhalten die Kantone zehn Prozent zur Bekämpfung von Suchtproblemen in ihren Ursachen und Wirkungen.

3. Titel Bund und Kantone

Art. 112 Zölle

Die Gesetzgebung über Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ist Bundessache.

Art. 113 Ausschliessliche Besteuerung durch den Bund

¹ Was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Mehrwertsteuer, der Verrechnungssteuer, der Stempelsteuer und der besonderen Verbrauchssteuern bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, ist der Belastung durch gleichgeartete Kantons- und Gemeindesteuern entzogen.

² Frachtkunden der Schweizerischen Bundesbahn und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registriergebühren belegt werden.

Art. 114 Finanzausgleich

Der Bund fördert den Finanzausgleich unter den Kantonen. Er nimmt bei der Gewährung von Bundesbeiträgen Rücksicht auf die Finanzkraft der Kantone und auf die Berggebiete.

Übergangsrecht**Art. 2 Dauer der Steuererhebung**

Die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer dürfen längstens bis Ende 2006 erhoben werden.

Art. 3 Biersteuer

Die Biersteuer wird bis zum Erlass eines Bundesgesetzes nach dem bisherigen Recht erhoben.

Art. 4 Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen beträgt der Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer 12 Prozent, resp. 10 Prozent in den Jahren, in denen der Satz der Verrechnungssteuer 30 Prozent übersteigt.

4. Titel Volk und Stände

1. Kapitel: Stimm- und Wahlrecht

Art. 115

¹ Stimm- und wahlberechtigt in Bundessachen sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle Stimmberechtigten haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

² Die Stimm- und Wahlberechtigten können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

2. Kapitel: Initiative und Referendum

Art. 116 Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung

Schlagen 100 000 Stimmberechtigte die Totalrevision der Bundesverfassung vor, so entscheidet das Volk, ob diese durchzuführen sei. Stimmt das Volk für eine Totalrevision, so sind die beiden Räte neu zu wählen.

Art. 117 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

¹ 100 000 Stimmberechtigte können die Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

² Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.

³ Verletzt die Initiative die Einheit der Form oder die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ungültig.

⁴ Ist die Bundesversammlung mit einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung einverstanden, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und legt sie Volk und Ständen zur Abstimmung vor. Lehnt sie die Initiative ab, so entscheidet das Volk, ob ihr Folge zu geben sei. Stimmt das Volk der Initiative zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.

⁵ Stimmt die Bundesversammlung einer Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs zu, so ist diese Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen. Die Bundesversammlung kann eine Volksinitiative, die als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wird, ablehnen oder ihr einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

Übergangsbestimmung

Volk und Stände stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen und sich darüber aussprechen, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorrang geben.

Art. 118 Obligatorisches Referendum

¹ Der Zustimmung von Volk und Ständen bedürfen:

- a. die Änderungen der Bundesverfassung;
- b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften;

4. Titel Volk und Stände

- c. die Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone;
 - d. dringlich erklärte allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt. Solche Bundesbeschlüsse müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- ² Der Zustimmung des Volkes bedürfen:
- a. die Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung;
 - b. die Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind;
 - c. die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen sei, bei Uneinigkeit der beiden Räte.

Art. 119 Fakultatives Referendum

- ¹ 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone können verlangen, dass dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden:
- a. Bundesgesetze;
 - b. allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse;
 - c. dringlich erklärte allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;
 - d. völkerrechtliche Verträge, die:
 - 1. unbefristet und unkündbar sind;
 - 2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen;
 - 3. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen.
- ² Die Bundesversammlung kann weitere völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum unterstellen.

Art. 120 Erforderliche Mehrheiten

- ¹ Die Vorlagen, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden sich dafür ausspricht.
- ² Die Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände sich dafür aussprechen.
- ³ Das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton gilt als dessen Standesstimme.
- ⁴ Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden haben je eine halbe Standesstimme.

5. Titel Die Bundesbehörden

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 121 Wählbarkeit

In den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht können alle Stimmberechtigten weltlichen Standes gewählt werden.

Art. 122 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates und des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

² Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine Erwerbstätigkeit ausüben.

³ Bedienstete des Bundes können weder Mitglieder des Nationalrates noch Richterinnen oder Richter des Bundesgerichts sein.

⁴ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 123 Amtsdauer

Nationalrat und Bundesrat sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

Art. 124 Amtssprachen

Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

Art. 125 Verantwortlichkeit

Der Bund haftet für den Schaden, den seine Organe bei der Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

2. Kapitel: Bundesversammlung

1. Abschnitt: Organisation

Art. 126 Stellung

¹ Die Bundesversammlung übt unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone die oberste Gewalt im Bunde aus.

² Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat; sie sind einander gleichgestellt.

Art. 127 Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates

¹ Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten des Volkes.

² Die Mitglieder der Nationalrates werden vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Proporz bestimmt. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung statt.

5. Titel Die Bundesbehörden

³ Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis.

⁴ Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Jeder Kanton hat mindestens einen Sitz.

Art. 128 Zusammensetzung und Wahl des Ständerates

¹ Der Ständerat besteht aus 46 Abgeordneten der Kantone.

² Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden wählen je ein Mitglied; die übrigen Kantone wählen je zwei Mitglieder.

³ Das Verfahren für die Wahl in den Ständerat wird vom Kanton bestimmt.

Art. 129 Sessionen

¹ Die Räte versammeln sich regelmässig zu Sessionen. Das Gesetz regelt die Einberufung.

² Die Räte werden ausserordentlich einberufen, wenn der Bundesrat, ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone dies verlangen.

Art. 130 Vorsitz

¹ Jeder Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine Wiederwahl für das folgende Jahr ist ausgeschlossen, ebenso die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates sowie dessen Vizepräsidentin oder dessen Vizepräsident dürfen nicht den gleichen Kanton vertreten wie die Präsidentin oder der Präsident des vorangehenden Amtsjahres. Ratsmitglieder aus dem gleichen Kanton dürfen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 131 Kommissionen

¹ Jeder Rat kann aus seiner Mitte Kommissionen einsetzen.

² Das Gesetz kann gemeinsame Kommissionen vorsehen.

Art. 132 Fraktionen

Die Mitglieder der Bundesversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

Art. 133 Parlamentsdienste

Für die Vorbereitung der Geschäfte stehen der Bundesversammlung Parlamentsdienste zur Verfügung. Diese unterstehen der Bundeskanzlei.

5. Titel Die Bundesbehörden

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 134 Getrennte Verhandlung

¹ Nationalrat und Ständerat verhandeln getrennt.

² Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung der beiden Räte erforderlich.

Art. 135 Vereinigte Bundesversammlung

¹ Nationalrat und Ständerat versammeln sich unter dem Vorsitz der Nationalratspräsidentin oder des Nationalratspräsidenten zur Vereinigten Bundesversammlung, um

a. Wahlen vorzunehmen;

b. Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden zu entscheiden;

c. Begnadigungen auszusprechen.

² Die Vereinigte Bundesversammlung kann ausserdem zusammenkommen bei besonderen Anlässen und um Erklärungen des Bundesrates entgegenzunehmen.

Art. 136 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Räte sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 137 Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr

¹ Die Räte können gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² In beiden Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

³ Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beider Räte bedürfen jedoch Subventionsbestimmungen in Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken nach sich ziehen.

⁴ Die Bundesversammlung kann durch allgemeinverbindlichen, nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss die Beiträge nach Absatz 3 der Teuerung anpassen.

Art. 138 Vorschlagsrecht

Das Recht, der Bundesversammlung Vorschläge zu unterbreiten, steht jedem Rat, jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion und jeder parlamentarischen Kommission zu. Das gleiche Recht können die Kantone auf dem Korrespondenzweg ausüben.

Art. 139 Instruktionsverbot

Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Weisungen. Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

5. Titel Die Bundesbehörden

Art. 140 Immunität

¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

² Das Gesetz kann weitere Arten von Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

3. Abschnitt: Zuständigkeit

Art. 141 Gesetzgebung

¹ Die Bundesversammlung ist zuständig für den Erlass von Bundesgesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen.

² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz oder dem Referendum unterstehenden allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird. Die ermächtigende Bestimmung muss die Grundzüge der Regelung festlegen.

Art. 142 Gesetzgebung bei Dringlichkeit

¹ Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.

² Wird gegen einen dringlich erklärten Bundesbeschluss die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieser ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn er nicht innerhalb dieser Frist vom Volk gutgeheissen wird.

³ Ein dringlich erklärter Bundesbeschluss, der keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen gutgeheissen wird.

⁴ Dringlich erklärte Bundesbeschlüsse, die in der Volksabstimmung nicht gutgeheissen werden, können nicht erneuert werden.

Art. 143 Völkerrechtliche Verträge

Die Bundesversammlung genehmigt völkerrechtliche Verträge, soweit nicht der Bundesrat zum Abschluss ermächtigt ist.

Art. 144 Finanzbefugnisse

Die Bundesversammlung beschliesst die Ausgaben des Bundes, setzt den Voranschlag fest und nimmt die Staatsrechnung ab.

Art. 145 Wahlen

¹ Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie den General (als Oberbefehlshaber der Armee).

² Das Gesetz kann der Bundesversammlung die Vornahme oder die Bestätigung weiterer Wahlen übertragen.

5. Titel Die Bundesbehörden

Art. 146 Oberaufsicht

Die Bundesversammlung hat die Oberaufsicht über den Bundesrat, über die Bundesverwaltung, über die eidgenössischen Gerichte und über die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

Art. 147 Weitere Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. sie kann Einfluss nehmen auf die Gestaltung der Aussenpolitik; sie beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland und trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz;
- b. sie beaufsichtigt die Wahrung der inneren Sicherheit und trifft die dafür notwendigen Massnahmen;
- c. wenn es ausserordentliche Umstände erfordern, erlässt sie, unmittelbar gestützt auf Buchstabe a oder b, allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse und Verfügungen; sie kann die Bundesbeschlüsse dem Referendum entziehen;
- d. sie ordnet den Aktivdienst an und bietet dafür die Armee oder Teile davon auf;
- e. sie beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen durch den Bundesrat und gewährleistet die Kantonsverfassungen; sie genehmigt die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland, wenn der Bundesrat die Genehmigung verweigert oder ein Kanton Einsprache erhebt;
- f. sie beschliesst Massnahmen zur Durchsetzung des Bundesrechts;
- g. sie befindet über die Gültigkeit zustandegekommener Volksinitiativen;
- h. sie legt die Grundsätze für die Organisation der Bundesbehörden fest;
- i. sie entscheidet über Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden;
- k. sie spricht Begnadigungen aus und entscheidet über Amnestie.

² Die Bundesversammlung behandelt ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind.

³ Das Gesetz kann der Bundesversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse einräumen.

3. Kapitel: Bundesrat und Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Art. 148 Bundesrat

¹ Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.

² Er vertritt die Schweiz nach aussen.

5. Titel Die Bundesbehörden

Art. 149 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Der Bundesrat wird von der Bundesversammlung nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Aus dem gleichen Kanton darf nicht mehr als ein Mitglied des Bundesrates gewählt werden.

Art. 150 Vorsitz

- ¹ Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrat.
- ² Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundesrates auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- ³ Eine Wiederwahl für das folgende Jahr ist ausgeschlossen, ebenso die Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten.

Art. 151 Kollegial- und Departementalprinzip

- ¹ Der Bundesrat entscheidet als Kollegium.
- ² Die Geschäfte des Bundesrates werden für Vorbereitung und Vollzug nach Departementen auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
- ³ Durch die Gesetzgebung können den Departementen oder ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Rechtsschutz bleibt gewährleistet.

Art. 152 Bundesverwaltung

- ¹ Der Bundesrat leitet die Bundesverwaltung. Er sorgt für die zweckmässige Organisation und eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben.
- ² Die Bundesverwaltung wird in Departemente gegliedert; jedem Departement steht ein Mitglied des Bundesrates vor.
- ³ Das Gesetz kann Bundesaufgaben Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen.

Art. 153 Bundeskanzlei

- ¹ Die Bundeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Bundesrates und besorgt das Sekretariat der Bundesversammlung.
- ² Die Bundeskanzlei wird von einer Bundeskanzlerin oder einem Bundeskanzler geleitet. Sie oder er wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von vier Jahren gleichzeitig mit den Mitgliedern des Bundesrates gewählt.

5. Titel Die Bundesbehörden

2. Abschnitt: Zuständigkeit

Art. 154 Regierungspolitik

¹ Der Bundesrat bestimmt Ziele und Mittel seiner Regierungspolitik. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.

² Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Variante Regierungspolitik

Abs. 1 unverändert.

² Die Bundesbehörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und gewähren allen Personen Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 155 Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte

¹ Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden in der Regel bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und völkerrechtlicher Verträge und bei Vorhaben von grosser Tragweite angehört.

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung Entwürfe und stellt Anträge zu Verfassungsänderungen, Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

³ Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler nehmen an den Verhandlungen der Bundesversammlung mit beratender Stimme teil und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 156 Rechtsetzung und Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

² Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung, der Beschlüsse der Bundesversammlung und der Urteile von richterlichen Behörden des Bundes. Er erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

Art. 157 Finanzbefugnisse

Der Bundesrat erarbeitet den Finanzplan, entwirft den Voranschlag und erstellt die Staatsrechnung. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltsführung.

Art. 158 Beziehungen zum Ausland

¹ Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten.

² Er unterbreitet der Bundesversammlung die völkerrechtlichen Verträge zur Genehmigung. Insbesondere provisorische oder dringliche Verträge sowie Verträge von geringer Tragweite kann der Bundesrat selbständig abschliessen; die nachträgliche Genehmigung durch die Bundesversammlung ist dabei grundsätzlich vorbehalten. Der Bundesrat kann auch durch Gesetz oder völkerrechtlichen Vertrag ermächtigt werden, bestimmte Verträge selbständig abzuschliessen.

5. Titel Die Bundesbehörden

Art. 159 Äussere und innere Sicherheit

¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

² Der Bundesrat sorgt für die innere Sicherheit und trifft die dafür notwendigen Massnahmen.

³ Wenn es ausserordentliche Umstände erfordern, kann er, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen.

⁴ Der Bundesrat kann in dringlichen Fällen den Aktivdienst anordnen und dafür die Armee oder Teile davon aufbieten. Bietet er mehr als 2000 Angehörige der Armee auf oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, beruft er unverzüglich die Bundesversammlung ein.

Art. 160 Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

¹ Der Bundesrat pflegt die Beziehungen des Bundes zu den Kantonen. Er übt die Bundesaufsicht über die Kantone aus und trifft die erforderlichen Massnahmen.

² Er genehmigt die Erlasse der Kantone, wo es die Durchführung des Bundesrechts verlangt.

³ Er genehmigt die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland.

Art. 161 Weitere Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Bundesrat hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. er wacht über die Einhaltung des Bundesrechts sowie der Kantonsverfassungen und der Verträge der Kantone und trifft die erforderlichen Massnahmen;
- b. er beaufsichtigt die Bundesverwaltung und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes;
- c. er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über seine Geschäftsführung sowie über den Zustand der Eidgenossenschaft;
- d. er nimmt die Wahlen vor, die nicht einer anderen Behörde zustehen;
- e. er behandelt Beschwerden, soweit das Gesetz es vorsieht.

² Das Gesetz kann dem Bundesrat weitere Aufgaben und Befugnisse einräumen.

4. Kapitel: Bundesgericht

Art. 162 Stellung

¹ Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.

² Das Gesetz bestimmt Organisation und Verfahren der Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 163 Verfassungsgerichtsbarkeit

¹ Das Bundesgericht beurteilt:

- a. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte;
- b. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen oder von Verträgen der Kantone;

5. Titel Die Bundesbehörden

c. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.

² Das Gesetz kann bestimmte Fälle anderen Bundesbehörden zur Entscheidung zuweisen.

Art. 164 Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

¹ Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeit des Bundesgerichts in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen sowie in anderen Bereichen des Rechts.

² Die Kantone können dem Bundesgericht mit Zustimmung der Bundesversammlung Streitigkeiten aus dem kantonalen Verwaltungsrecht zur Beurteilung zuweisen.

Art. 165 Bundesassisen

Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschworenen, welche sich über die Schuldfrage aussprechen, in Strafsachen über:

- a. Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft sowie Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
- b. Verbrechen und Vergehen im Zusammenhang mit Störungen der Beziehungen zum Ausland;
- c. politische Verbrechen und Vergehen im Zusammenhang mit einer bewaffneten Bundesintervention;
- d. Fälle von straffälligen Bundesbeamten, die den Bundesassisen von einer Bundesbehörde überwiesen werden.

Art. 166 Massgebendes Recht

Bundesgesetze, allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse und Staatsverträge sind für das Bundesgericht und die anderen Behörden massgebend.

6. Titel Revision der Bundesverfassung und Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Revision

Art. 167 Grundsatz

¹ Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Wo die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Revision auf dem Weg der Gesetzgebung.

Art. 168 Totalrevision

¹ Die Totalrevision der Bundesverfassung kann von 100 000 Stimmberechtigten vorgeschlagen oder von der Bundesversammlung oder von einem der beiden Räte beschlossen werden.

² Die Frage, ob eine Totalrevision durchzuführen sei, wird dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn die Initiative vom Volk ausgeht oder sich die beiden Räte darüber nicht einig sind.

³ Stimmt das Volk für eine Totalrevision, so sind die beiden Räte neu zu wählen.

Art. 169 Teilrevision

¹ Die Teilrevision der Bundesverfassung kann von 100 000 Stimmberechtigten verlangt oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.

² Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung muss die Einheit der Form wahren.

³ Jede Teilrevision der Bundesverfassung muss die Einheit der Materie wahren und die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts achten. Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Vorlage ein sachlicher Zusammenhang besteht.

⁴ Die Teilrevision kann auch mehrere Bestimmungen umfassen.

Art. 170 Inkrafttreten

Die ganz oder teilweise revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von Volk und Ständen angenommen ist.

2. Kapitel: Schlussbestimmungen

Verfassungsentwurf

1. Vorwort	1
2. Verfassungstext mit Varianten	5
3. Reformvorschläge Volksrechte	51
4. Reformvorschläge Justiz	57
5. Anmerkungen zum Verfassungstext	61
6. Konkordanztabelle Bundesverfassung / Entwurf	77
7. Abkürzungen	89

Weitere Verfassungsbestimmungen zu den Volksrechten

Allgemeine Grundsätze des staatlichen Handelns

Art. 4 Bindung an das *Recht*

¹

²

³ Bundesrecht bricht kantonales Recht.

⁴ *Völkerrecht geht entgegenstehendem Landesrecht vor.*

Volksrechte*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 115 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt in Bundessachen sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle Stimmberechtigten haben die gleichen politischen Rechte.

² Die Stimmberechtigten können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten unterzeichnen.

Art. 116 Meinungs- und Willensbildung des Volkes

¹ Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

² In der Regel werden die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise bei der Vorbereitung der Gesetzgebung und bei Vorhaben von grosser Tragweite angehört. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

³ *Das Gesetz regelt die Einzelheiten der Ausübung der politischen Rechte. Es trifft insbesondere Regelungen über die Finanzierung der Ausübung.*

2. Kapitel: Volksinitiative

Art. 117 Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung

200 000 Stimmberechtigte können die Totalrevision der Bundesverfassung vorschlagen. Das Volk entscheidet, ob die Revision durchzuführen sei.

Art. 118 *Formulierte Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung*

¹ 200 000 Stimmberechtigte können *in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs* die Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

² Die Initiative muss die Grundsätze der Einheit der Form und der Materie wahren sowie *die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts* achten.

³ Die Initiative wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung kann die Initiative zur Annahme oder zur Verwerfung empfehlen; in letzterem Fall kann sie ihr einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

* Kursiv gedruckt sind diejenigen Bestimmungen, die materielle Neuerungen enthalten; formelle Änderungen sind nicht speziell hervorgehoben. Mit Blick auf eine harmonische Einfügung der Reformen zu den Volksrechten wurden Aufbau, Terminologie und Numerierung auf den Entwurf einer nachgeführten Bundesverfassung abgestimmt.

Art. 119 **Allgemeine Volksinitiative**

¹ 100 000 Stimmberechtigte können in der Form einer allgemeinen Anregung die Annahme oder Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen verlangen.

² Die Initiative muss die Grundsätze der Einheit der Form und der Materie wahren sowie die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts achten.

³ Lehnt die Bundesversammlung die Initiative ab, so wird sie dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

⁴ Stimmt die Bundesversammlung der Initiative zu, so sorgt sie durch eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung für ihre Umsetzung. Dies gilt ebenfalls, wenn die von der Bundesversammlung abgelehnte Initiative in der Volksabstimmung angenommen wird. Die Bundesversammlung kann auch einen Alternativtext vorlegen.

3. Kapitel: Referendum**Art. 120** **Obligatorisches Referendum von Volk und Ständen**

Dem Volk und den Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. die Total- oder Teilrevisionen der Bundesverfassung;
- b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften;
- c. die Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone;
- d. dringlich erklärte allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die sich nicht auf die Verfassung stützen können und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt, innerhalb eines Jahres seit ihrer Annahme durch die Bundesversammlung.

Art. 121 **Obligatorisches Referendum des Volkes**

Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. die Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung;
- b. die von der Bundesversammlung abgelehnten allgemeinen Volksinitiativen.

Art. 122 **Fakultatives Gesetzesreferendum**

¹ 100 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone können verlangen, dass dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden:

- a. Bundesgesetze;
- b. allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse;
- c. dringlich erklärte allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt, innerhalb eines Jahres seit ihrer Annahme durch die Bundesversammlung.

² Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse enthalten rechtsetzende Normen.

Art. 123 **Fakultatives Verwaltungs- und Finanzreferendum**

¹ Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder jeder der beiden Kammern werden Beschlüsse der Bundesversammlung, die keine rechtsetzenden Normen enthalten, in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses gekleidet.

² *Davon ausgenommen sind Beschlüsse betreffend die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, die Verfügung über die Armee, die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über Regierung, Verwaltung, Justiz und Kantone, der Vorschlag, die Staatsrechnung, die Anleihen sowie reine Rechtsanwendungsakte, Antworten auf Petitionen, Verfahrensentscheide und Beschlüsse der Vereinigten Bundesversammlung.*

Art. 124 Fakultatives Referendum in internationalen Belangen

¹ Auf Verlangen von 100 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen werden dem Volk die Genehmigungsbeschlüsse der Bundesversammlung zu völkerrechtlichen Verträgen zur Abstimmung unterbreitet, die:

- a. unbefristet und unkündbar sind;
- b. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen; oder
- c. *rechtsetzende Normen enthalten oder zum Erlass von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen verpflichten.*

² Die Bundesversammlung kann die Genehmigungsbeschlüsse weiterer völkerrechtlicher Verträge dem fakultativen Referendum unterstellen.

Art. 125 Ausführungsgesetzgebung zu völkerrechtlichen Verträgen

Untersteht der Genehmigungsbeschluss eines völkerrechtlichen Vertrags dem obligatorischen oder fakultativen Referendum, so kann er die Bundesversammlung ermächtigen, die Gesetzesänderungen, die aufgrund des Vertrags notwendig sind, unter Ausschluss des Referendums anzunehmen.

4. Kapitel: Weitere Bestimmungen zum Referendum

Art. 126 Vorlage von Alternativen

¹ *Nimmt die Bundesversammlung eine Verfassungsänderung an, so kann sie zwei Alternativtexte dem obligatorischen Referendum von Volk und Ständen unterbreiten.*

² *Nimmt die Bundesversammlung ein Gesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss an, so kann sie einen Haupttext und einen Alternativtext dem fakultativen Referendum unterstellen. Wird keine Volksabstimmung verlangt, tritt der Haupttext in Kraft.*

³ *Bei der Genehmigung völkerrechtlicher Verträge sind Alternativen ausgeschlossen.*

Art. 127 Dringlichkeitsrecht

¹ Ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss, dessen Anwendung keinen Aufschub erträgt, kann durch eine Dringlichkeitsklausel sofort in Kraft gesetzt werden; die Klausel wird durch die Mehrheit der Mitglieder jeder der beiden Kammern angenommen; die Beschlüsse sind zu befristen.

² *Nur ausschliesslich rechtsetzende Beschlüsse können mit der Dringlichkeitsklausel versehen werden.*

³ Wird der Beschluss dem Volk oder, falls erforderlich, Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet und wird er abgelehnt, tritt er ein Jahr nach seiner Annahme ausser Kraft und kann nicht erneuert werden.

Art. 128 **Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

¹ Die Vorlage, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird, ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden dafür stimmt.

² Die Vorlage, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet wird, ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Ständesstimmen erreicht.

³ Die Ständesstimmen werden durch das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kanton festgelegt.

⁴ Jeder Kanton hat eine Stimme. Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhodon und Appenzell-Innerrhodon haben je eine halbe Stimme.

Art. 129 **Abstimmung über Alternativen und Gegenentwürfe**

¹ *Bei der Abstimmung über Alternativtexte können die Stimmberechtigten dem einen oder dem andern Text oder beiden Texten zustimmen oder beide verwerfen. Werden beide Texte angenommen, können die Stimmberechtigten darüber befinden, welchen sie vorziehen.*

² Dasselbe Verfahren kommt zur Anwendung, wenn ein Gegenentwurf einer formulierten Volksinitiative gegenübergestellt wird.

Art. 130 **Mehrheit von Volksinitiativen**

Werden kurz aufeinanderfolgend zwei oder mehrere Volksinitiativen zum gleichen Gegenstand eingereicht, so kann die Bundesversammlung diese nach einem ähnlichen Verfahren, wie es bei der Abstimmung über Alternativen vorgesehen ist, der Abstimmung unterbreiten. Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen klar und unverfälscht ausdrücken und darüber befinden können, welchen Text sie vorziehen.

Bundesversammlung**Art. 143** **Genehmigung völkerrechtlicher Verträge**

Die Bundesversammlung genehmigt die völkerrechtlichen Verträge. Der Bundesrat kann provisorische oder dringliche Verträge sowie Verträge von geringer Tragweite abschliessen; er legt sie der Bundesversammlung zur nachträglichen Genehmigung vor. Die Verfassung, das Gesetz oder ein völkerrechtlicher Vertrag kann den Bundesrat zum selbständigen Abschluss von Verträgen ermächtigen.

Bundesrat**Art. 158** **Beziehungen zum Ausland**

¹ Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten und vertritt die Schweiz nach aussen.

² Er unterzeichnet die völkerrechtlichen Verträge und ratifiziert sie; er unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung, soweit er nicht selbst zum Abschluss ermächtigt ist.

Bundesgericht**Art. 163^{bis} Verfassungsgerichtsbarkeit im Bereich der Volksinitiative**

¹ Ist die Bundesversammlung der Ansicht, dass eine Volksinitiative nicht den für sie geltenden Regeln entspricht, so ruft sie das Bundesgericht an.

² Das Bundesgericht erklärt die Volksinitiative, die die Grundsätze der Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt oder die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht achtet, vollständig oder teilweise ungültig. Es fällt seinen Entscheid innerhalb von dreissig Tagen seit der Anrufung durch die Bundesversammlung. Der Entscheid bindet die Bundesversammlung.

Art. 166^{bis} Konflikt zwischen Völkerrecht und Landesrecht

Das Bundesgericht prüft in Anwendungsfällen auf Klage oder auf Beschwerde hin oder wenn es von einer Vorinstanz angerufen wird, ob ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss völkerrechtskonform ist. Es entscheidet, ob und in welchem Mass das Gesetz oder der Beschluss anzuwenden ist.

Revision der Bundesverfassung**Art. 167 Grundsatz**

Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 168 Totalrevision

¹ Die Totalrevision kann von 200 000 Stimmberechtigten vorgeschlagen oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.

² Wird die Totalrevision von 200 000 Stimmberechtigten vorgeschlagen, so entscheidet das Volk, ob sie durchzuführen sei. Entscheidet es sich für die Durchführung, so werden die beiden Kammern neu gewählt, um die Revision auszuarbeiten.

³ Das Gesetzgebungsverfahren gilt für die Totalrevision sinngemäss.

Art. 169 Teilrevision

¹ Die Teilrevision der Bundesverfassung kann von 200 000 Stimmberechtigten verlangt oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.

² Wird die Teilrevision von der Bundesversammlung beschlossen, so gilt das Gesetzgebungsverfahren sinngemäss. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist zu wahren.

³ Wird die Teilrevision von 200 000 Stimmberechtigten verlangt, gelten die Bestimmungen über die formulierte Volksinitiative.

Art. 170 Inkrafttreten der revidierten Bundesverfassung

Die ganz oder teilweise revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von Volk und Ständen angenommen worden ist.

Verfassungsentwurf

1. Vorwort	1
2. Verfassungstext mit Varianten	5
3. Reformvorschläge Volksrechte	51
4. Reformvorschläge Justiz	57
5. Anmerkungen zum Verfassungstext	61
6. Konkordanztabelle Bundesverfassung / Entwurf	77
7. Abkürzungen	89

Art. 101 Zivilrecht

¹ Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiet des Zivilrechts befugt.

² *Er kann Bestimmungen über die Vereinheitlichung des gerichtlichen Verfahrens erlassen.*

Art. 102 Strafrecht

¹ Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiet des Strafrechts befugt.

² ...

³ *Er kann Bestimmungen über das Verfahren erlassen.*

4. Kapitel: Bundesgerichtsbarkeit**Art. 162 Bundesgericht**

¹ Das Bundesgericht ist das oberste Gericht des Bundes.

² *Es bestellt seine Kanzlei.*

Art. 163 Zuständigkeit des Bundesgerichts

¹ Das Bundesgericht beurteilt Streitigkeiten wegen Verletzung:

a. *von Bundesrecht, interkantonalem Recht und internationalem Recht;*

b. *von kantonalen verfassungsmässigen Rechten;*

c. *von verfassungsmässigen Garantien der Kantone zugunsten der Gemeinden und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften;*

d. *von eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.*

² *Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten des Bundesgerichts begründen oder die Zuständigkeit unter Vorbehalt der Vorlagemöglichkeit für bestimmte Sachgebiete ausschliessen.*

Art. 164 Zugang zum Bundesgericht

¹ Das Bundesgericht beurteilt:

a. *Beschwerden gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen;*

b. *Beschwerden gegen Entscheide richterlicher Vorinstanzen des Bundes;*

c. *Klagen in Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder Kantonen unter sich und über Schadenersatzansprüche aus der Amtstätigkeit von Magistratspersonen des Bundes.*

² *Das Gesetz kann den Zugang zum Bundesgericht beschränken. Dieser ist zu gewährleisten, wenn es um eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung geht oder einer Partei ein gewichtiger Nachteil droht.*

Art. 165 Weitere richterliche Behörden des Bundes

¹ *Der Bund bestellt ein Strafgericht, das für die Beurteilung von Fällen zuständig ist, welche das Gesetz der Strafgerichtsbarkeit des Bundes zuweist. Durch Gesetz können weitere Zuständigkeiten des Bundesstrafgerichts begründet werden.*

² *Der Bund schafft weitere richterliche Behörden für die Beurteilung von Beschwerden gegen Akte der Bundesverwaltung.*

³ *Das Gesetz kann weitere richterliche Behörden des Bundes vorsehen.*

Art. 166 **Richterliche Behörden der Kantone**

Die Kantone bestellen:

- a. richterliche Behörden für die Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten und von Straffällen;*
- b. richterliche Behörden für die Beurteilung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten.*

Art. 167 **Rechtsweggarantie**

¹ *Natürliche und juristische Personen können in Streitigkeiten eine richterliche Behörde anrufen. Bund und Kantone sind jedoch befugt, die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen durch Gesetz auszuschliessen.*

² *Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates können beim Bundesgericht nicht angefochten werden.*

Art. 168 **Normenkontrolle**

¹ *Völkerrecht, Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sind massgebend.*

² *Das Bundesgericht prüft im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt auf Beschwerde oder auf Vorlage einer Vorinstanz sowie auf Klage hin, ob ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss gegen verfassungsmässige Rechte oder internationales Recht verstösst. Es entscheidet, ob und in welchem Mass das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluss anzuwenden ist.*

³ *In diesen Fällen kann das Bundesgericht überdies die Rüge eines Kantons prüfen, dass ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss die verfassungsmässig gewährleisteten Kompetenzen der Kantone verletzt.*

Art. 169 **Richterliche Unabhängigkeit**

Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Verfassungsentwurf

1. Vorwort	1
2. Verfassungstext mit Varianten	5
3. Reformvorschläge Volksrechte	51
4. Reformvorschläge Justiz	57
5. Anmerkungen zum Verfassungstext	61
6. Konkordanztabelle Bundesverfassung / Entwurf	77
7. Abkürzungen	89

Anmerkungen zum Verfassungstext

VE-Artikel Anmerkungen

- Präambel** Die Präambel beschränkt sich auf die Anrufung Gottes und die Nennung von Volk und Ständen.
- 1** Art. 1 VE übernimmt die geltende Aufzählung der Kantone von Art. 1 BV, verzichtet aber auf die Unterscheidung der Halbkantone durch die Klammern. Die Gleichheit der Kantone ist heute der verfassungsrechtlich bedeutsamere Aspekt; die Sonderbestimmungen über die Halbkantone sind im 4. Titel integriert.
- 2** Art. 2 VE ist eine neue Formulierung von Art. 2 BV im Sinn einer Aktualisierung des geltenden Rechts.
- 3** Im Sinn eines Traditionsanschlusses wird der Verfassungstext von Art. 3 BV aufgenommen. Weil der Identifikationsgehalt von hervorragender Bedeutung ist, wird der Begriff der «Souveränität» der Kantone beibehalten; dieser hat allerdings in Lehre und Praxis eine Relativierung erfahren.
- 4** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Art. 4 BV und ungeschriebenes Recht; ungeschriebenes Völkerrecht, Art. 26, 27, 53 und 64 Wiener Vertragsrechtskonvention.
Abs.1 verankert die beiden Aspekte des Legalitätsprinzips, nämlich den Vorrang und den Vorbehalt des Rechts. Unter dem Begriff des Rechts ist jede Stufe des Rechts zu verstehen (internationales Recht, Landesrecht, Verfassungsrecht, Gesetzesrecht und Ordnungsrecht), wobei gilt, dass höherrangiges Recht vorgeht (insbesondere geht Bundesrecht kantonalem Recht vor) und dass neues oder spezielles Recht älterem oder generellem Recht vorgeht.
Abs. 2 und 3 nennen allgemeine Rechtsgrundsätze, deren Konkretisierung Sache der Praxis ist. Siehe auch Art. 8 VE, welcher u. a. den Grundsatz von Treu und Glauben auch als Individualrecht festhält.
- 5** Der Artikel führt das Recht von Art. 116 BV nach. Vgl. auch Art. 14 (Sprachenfreiheit), 73 (Kultur) und 124 (Amtssprachen) VE, die weitere Elemente des schweizerischen Sprachenrechts enthalten.
- 6** Der Artikel führt das Recht von Art. 53 Abs. 2 BV und ungeschriebenes Recht nach. Art. 6 VE verankert den Grundsatz der Menschenwürde, der vom Bundesgericht als Teil der persönlichen Freiheit anerkannt worden ist (BGE 90 I 36). Die Achtung der Menschenwürde umfasst auch das Recht auf ein schickliches Begräbnis, das in Art. 53 Abs. 2 BV aufgeführt ist. Die Verfügung über Begräbnisplätze steht nach geltendem Verfassungsrecht den zivilen Behörden zu; wollte man diese Selbstverständlichkeit ausdrücklich erwähnen, müsste man dies im Kompetenzteil tun.
- 7** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Art. 4 BV, Art. 2 Abs. 1 und 26 Pakt II (mit einem Vorbehalt der Schweiz), Art. 3 und 7 Pakt I.
Abs. 1 verankert den Gleichheitsgrundsatz, der sowohl die Gleichheit bei der Ausarbeitung des Gesetzes als auch die Gleichheit in der Anwendung des Gesetzes umfasst. Mit «Menschen» sind auch juristische Personen gemeint (historische Formulierung).
Abs. 2 übernimmt in aktualisierter Form den zweiten Satz von Art. 4 Abs. 1 BV und hält das Diskriminierungsverbot fest. Die Aufzählung der Kriterien der Diskriminierung ist nicht abschliessend. Ausserdem ist dieses Verbot nicht absolut.
Abs. 3 übernimmt Art. 4 Abs. 2 BV in unveränderter Formulierung.
- 8** Der Artikel führt das Recht von Art. 4 BV nach. Art. 8 VE verleiht den genannten Grundsätzen die Qualität von Grundrechten (siehe insbesondere BGE 119 Ia 117; 118 Ia 245). Die Konkretisierung der Grundsätze ist Aufgabe der Rechtsprechung.
- 9** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Ungeschriebenes Recht, Art. 4, 48 Abs. 1, 59 Abs. 3 und 65 BV; Art. 2–5 EMRK und Protokoll 6 zur EMRK, Art. 11 Abs. 1 Pakt I, Art. 6–12 Pakt II und Protokoll Nr. 2.
Abs. 2 garantiert die traditionellen Gehalte der persönlichen Freiheit und übernimmt das in der EMRK, in Pakt II und in der Folterkonvention verankerte absolute Verbot der Folter oder jeder andern grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung.

Abs. 3 ist im geltenden Verfassungsrecht an verschiedenen Orten verankert (Menschenwürde, Recht auf Leben, persönliche Freiheit, Art. 4 und 48 Abs. 1). Er ist auch im Art. 11 Abs. 1 Pakt I verankert.

- 10** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Ungeschriebenes Recht und Art. 34^{quinquies} Abs. 1 und 36 Abs. 4 BV; Art. 8 EMRK, Art. 17 Pakt II. Abs. 1 übernimmt den Inhalt von Art. 8 EMRK. Abs. 2 übernimmt den Inhalt von Art. 36 Abs. 4 BV. Abs. 3: Der Anspruch auf Schutz vor Datenmissbrauch genießt in der modernen Informationsgesellschaft unzweifelhaft Verfassungsrang (vgl. BGE 117 Ia 488). Er enthält den Grundsatz des Datenschutzes, der insbesondere auch den Anspruch auf Richtigkeit der Daten umfasst sowie die Datensicherheit und die Rechtmässigkeit und Zweckgebundenheit der Datenbearbeitung verlangt. Er gibt jeder Person das Recht, Daten und Akten einzusehen, die sie betreffen, und gegebenenfalls Berichtigung oder Beseitigung zu verlangen.
- 11** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Art. 54 BV; Art. 12 EMRK, Art. 23 Abs. 2 Pakt II. Art. 11 VE aktualisiert den geltenden Art. 54 BV und lässt die obsoleten Teile (Abs. 6) weg, ebenso diejenigen Bestimmungen, die in der Gesetzgebung ausgeführt worden sind (Schluss von Abs. 1, Abs. 2, 3 und 5).
- 12** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Art. 27 Abs. 3, 49 und 50 BV; Art. 9 EMRK, Art. 18 Pakt II. Art. 12 VE ist eine Neuformulierung, die der Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung trägt und die überflüssigen oder obsoleten Elemente weglässt. Diese sind in folgenden Bestimmungen bereits verankert: Art. 49 Abs. 3 BV in Art. 303 ZGB; die Abs. 4–6 in Art. 12 Abs. 2 VE; Art. 50 Abs. 1 BV in Art. 12 Abs. 1 VE; Art. 50 Abs. 2 BV – soweit noch von Bedeutung – im StGB. Die Notstandsklausel und die polizeiliche Generalklausel bleiben natürlich vorbehalten. Der Inhalt von Art. 50 Abs. 3 BV kann künftig auf der Gesetzesstufe geregelt und muss nicht in die Verfassung aufgenommen werden.
- 13** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Ungeschriebenes Recht und Art. 55 BV; Art. 10 EMRK, Art. 19 Pakt II. Art. 13 VE trägt der Praxis des Bundesgerichts (insbesondere der Informationsfreiheit aus allgemein zugänglichen Quellen) und der Organe der EMRK Rechnung. Abs. 1 hält die Meinungs- und Informationsfreiheit fest. Die Abs. 2 und 3 konkretisieren den in Abs. 1 enthaltenen Grundsatz. Abs. 4 fasst die Freiheit der Medien, die bisher in den Artikeln 55 und 55^{bis} BV in zwei Bestimmungen untergebracht war, in einer Bestimmung zusammen. Unter den Schutz der Pressefreiheit fallen regelmässig oder unregelmässig erscheinende Druckerzeugnisse; die Radio- und Fernsehfreiheit gilt für alle Veranstalter. Das Verbot der Vorzensur gilt gegenüber Privatpersonen allgemein; es wird jedoch in Abs. 4 aufgeführt, weil es nur für die Medien praktische Bedeutung hat.
- 14** Ungeschriebenes Recht, Art. 27 Pakt II. Die Sprachenfreiheit, mit dem Korrektiv des Territorialitätsprinzips, wird vom Bundesgericht als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt (BGE 91 I 480).
- 15** Ungeschriebenes Recht; Art. 10 EMRK, Art. 15 Pakt I. Das Bundesgericht hat die Freiheit der Kunst und der wissenschaftlichen Lehre und Forschung der Meinungsfreiheit zugeordnet und sie nicht als eigenständige Grundrechte behandelt.
- 16** Ungeschriebenes Recht; Art. 11 EMRK, Art. 21 Pakt II. Art. 16 VE fasst die Grundzüge der Bundesgerichtspraxis zusammen. Die Frage, ob Kundgebungen auch ohne Rechtsgrundlage einer vorgängigen Bewilligung unterstellt werden können, ist umstritten. Ein Teil der Lehre vertritt heute die Auffassung, dass eine solche Beschränkung der Versammlungsfreiheit eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz brauche (siehe auch BGE 119 Ia 445, 449).
- 17** Art. 56 BV; Art. 11 EMRK, Art. 22 Pakt II. Die Vereinsfreiheit umfasst auch, dass grundsätzlich niemand gezwungen werden kann, einer Vereinigung beizutreten. Im Unterschied zur Versammlungsfreiheit kann die Ausübung der Vereinsfreiheit nicht einer vorgängigen Bewilligung unterstellt werden.
- 18** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Art. 45 Abs. 1 BV; Art. 12 Pakt II.

- Abs. 2 ist eine Konkretisierung der Niederlassungsfreiheit, die auch das Recht auf Auswanderung umfasst. Art. 12 Pakt II garantiert die freie Wahl der Niederlassung im ganzen Land für alle Personen, auch für Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmässig hier aufhalten. Die Schweiz hat zum Pakt II deshalb einen Vorbehalt angebracht, der die Geltung für Ausländer einschränkt.
- 19** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Art. 45 Abs. 2 BV; Art. 7 IRSG, Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK, Art. 3 Folterverbotskonvention, Art. 33 Flüchtlingsübereinkommen.
 Abs. 1 Satz 2 übernimmt das grundsätzliche Auslieferungsverbot für Personen mit Schweizer Bürgerrecht, das nach dem Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 und heute nach Art. 7 IRSG als unbestrittener Grundsatz gilt.
 Abs. 2 Satz 1 schützt die anerkannten Flüchtlinge vor jeder Auslieferung oder Ausschaffung in den Verfolgerstaat. Der zweite Satz stellt sicher, dass keine Ausländerinnen und Ausländer in einen Staat verbracht werden, in welchem sie gefoltert oder grausam oder unmenschlich behandelt werden.
- 20** Der Artikel führt das Recht von Art. 22^{ter} BV nach. Die Frage der Schranken der Eigentumsgarantie (geltender Art. 22^{ter} Abs. 2 BV) wird durch Art. 30 VE (Schranken der Grundrechte) geregelt.
- 21** Der Artikel führt das Recht von Art. 31 BV nach.
 Abs. 2 hebt die anerkannten individuellen Teilgehalte der heutigen Handels- und Gewerbefreiheit hervor; die eher wirtschaftssystembezogenen Teilgehalte des Grundrechts (Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden, Schutz vor «wirtschaftspolitischen» Massnahmen) werden durch Abs. 3 abgedeckt.
 Abs. 3: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Massnahmen unzulässig, «mit denen in den freien Wettbewerb eingegriffen wird, um einzelne Gewerbetreibenden oder Unternehmensformen zu bevorteilen und das Wirtschaftsleben nach einem festen Plan zu lenken» (BGE 111 Ia 186; Verbot sog. wirtschaftspolitischer Massnahmen). Gewerbetreibenden sind gleich zu behandeln (BGE 112 Ia 34). Grundsätzlich zulässig sind dagegen insbesondere Massnahmen wirtschaftspolizeilicher, sozialpolitischer, umweltpolitischer Natur. Allgemeine Fragen der Grundrechtsbeschränkung sind nunmehr in Art. 30 VE (Schranken der Grundrechte) geregelt; vgl. im übrigen Art. 75 VE (Grundsätze der Wirtschaftsordnung), wo auch der Vorbehalt der kantonalen Regalrechte statuiert wird.
- 22** Koalitionsfreiheit: Art. 56 BV, Art. 11 EMRK, Art. 22 Pakt II, Art. 8 Pakt I; Streikrecht: Art. 56, Art. 8 Abs. 1 Bst. d Pakt I, IAO-Konvention Nr. 87. Die herrschende Lehre nimmt an, dass die Koalitionsfreiheit auch das Streikrecht miteinschliesst. Das Bundesgericht hat in einem Urteil von 1985 die Frage, ob das Streikrecht grundrechtlich geschützt sei, offengelassen (BGE 111 II 245, 253). Das Aussperrungsrecht wird aus Gründen der «Kampfparität» als Bestandteil der Koalitionsfreiheit angesehen.
- 23** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Art. 4 BV; Art. 6 EMRK; Art. 14 Pakt II. Die verschiedenen Absätze des Art. 23 VE fassen die Praxis des Bundesgerichts und der Organe der EMRK zusammen.
 Abs. 1 garantiert das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung, das vor allem die Verbote der formellen Rechtsverweigerung, der Rechtsverzögerung und des überspitzten Formalismus enthält.
 Abs. 2 garantiert das rechtliche Gehör, das insbesondere das Recht auf vorgängige Orientierung und Äusserung, auf Akteneinsicht sowie auf Anhörung, auf Prüfung von Beweisanträgen und auf Begründung der Entscheide umfasst. Auch das Recht, sich durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl vertreten zu lassen, ist grundsätzlich garantiert (BGE 105 Ia 288).
 Auch Abs. 3 bezieht sich grundsätzlich auf Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Die Bestimmung gibt damit den heutigen Stand von Lehre und Praxis wieder, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die unentgeltliche Rechtspflege auch in nicht-streitigen Verwaltungsverfahren zu gewähren ist (BGE 112 Ia 14, 18; 117 Ia 277).
- 24** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Art. 58, 59 Abs. 1 und 2 BV; Art. 6 EMRK; Art. 14 Pakt II.
 Abs. 1: Die Fälle, in denen sich ein Gericht mit einem Fall befassen muss, ergeben sich weiterhin aus dem Völkerrecht. In einem gerichtlichen Verfahren zu beurteilen

- sind insbesondere zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen im Sinn von Art. 6 EMRK.
Abs. 2 Satz 2 erfasst Gesetze von Bund und Kantonen sowie Staatsverträge (vgl. insbesondere das Lugano-Übereinkommen, das mit einem Vorbehalt versehen ist). Mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung wird damit die Verfassungslage des Jahres 1999 bereits vorweggenommen.
- 25** Ungeschriebenes Recht; Art. 5 EMRK; Art. 9 Pakt II. Die verschiedenen Absätze des Art. 25 VE fassen die Praxis des Bundesgerichts und der Organe der EMRK zusammen.
- 26** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Art. 4 BV und ungeschriebenes Recht; Art. 6 EMRK; Art. 14 Pakt II. Art. 26 VE fasst die Praxis des Bundesgerichts und der Organe der EMRK zusammen. Zu den in Abs. 2 erwähnten Verteidigungsrechten zählen insbesondere (vgl. Art. 6 Ziff. 3 EMRK) das Recht auf ausreichende Vorbereitung der Verteidigung, das Recht sich selbst zu verteidigen oder einen Verteidiger eigener Wahl zu bestellen, das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, das Recht auf einen unentgeltlichen Dolmetscher.
- 27** Der Artikel führt das Recht von Art. 57 BV nach. Nach der Praxis des Bundesgerichts umfasst die Petitionsfreiheit die Pflicht der Behörde, die Petition zur Kenntnis zu nehmen und sie wenn nötig an die zuständige Behörde weiterzuleiten (BGE 98 Ia 484, 488 ff.; 119 Ia 53, 55).
- 28** Ungeschriebenes Recht und Art. 25 Pakt II (mit Vorbehalt wegen Landsgemeinden). Artikel 28 VE verankert ein bisher ungeschriebenes Grundrecht (BGE 117 Ia 41, 46; 452, 455; 118 Ia 259, 261; 119 Ia 271, 272). Abs. 2 konkretisiert die Wahl- und Abstimmungsfreiheit. Diese garantiert insbesondere das Stimm- und Wahlgeheimnis; Abs. 3 behält Ausnahmen des kantonalen Rechts vor, insbesondere Ausnahmen betreffend Landsgemeinden und Gemeindeversammlungen.
- 29** Ungeschriebenes Recht. Art. 29 VE gibt in der Form einer Verfassungsbestimmung die Grundsätze der Rechtsprechung und der allgemeinen Grundrechtstheorie wieder. Diese Formulierung deckt auch die sogenannte Drittwirkung im Verhältnis von Privaten ab (im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung).
Abs. 1 drückt die Auffassung aus, wonach die Grundrechte neben ihrer klassischen Abwehrfunktion auch eine positive Wirkung haben.
Abs. 2 hält ausdrücklich fest, dass nicht nur die Behörden, sondern alle Personen, die staatliche Aufgaben erfüllen, die Grundrechte zu achten haben (Abwehrfunktion) und zu ihrer Verwirklichung beitragen müssen (Gestaltungsfunktion).
- 30** Ungeschriebenes Recht. Art. 30 VE gibt in der Form einer Verfassungsbestimmung die Grundsätze der Rechtsprechung und der Lehre über die Grundrechtsschranken wieder. Dieser Artikel gibt den Massstab für alle Grundrechtsbeschränkungen, die verfassungskonform erlassen werden.
Abs. 1 nennt die Voraussetzungen, die verfassungskonforme Einschränkungen erfüllen müssen. Der Hinweis auf die entgegenstehenden Grundrechte Dritter nimmt die Idee auf, dass die Ausübung von Grundrechten immer durch die legitime Wahrnehmung von Grundrechten Dritter beschränkt ist.
Abs. 2 präzisiert, dass die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage bei schweren Eingriffen in Grundrechte höher sind als bei geringen Eingriffen. Schwerwiegende Einschränkungen müssen in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen werden. Abs. 2 zweiter Satz behält die polizeiliche Generalklausel vor.
Abs. 3 verlangt, dass die Grundrechte durch Einschränkungen nicht ausgehöhlt werden dürfen (Kerngehalt).
- 31** Der Artikel führt das Recht der folgenden Bestimmungen nach: Teilweise enthalten in Art. 24^{novies}, 27 Abs. 2, 31^{quinquies} Abs. 1, 34–34^{novies}, 69 BV; Art. 6–13 Pakt I. Mit der Ratifizierung des Paktes I hat sich die Schweiz verpflichtet, die Rechte auf Arbeit, auf Wohnung, auf soziale Sicherheit, auf Gesundheit und auf Bildung anzuerkennen. Diese Rechte sind grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar, können aber gewisse unmittelbar anwendbare Teilgehalte enthalten (zur ganzen Problematik siehe BGE 120 Ia 1 ff.).

- 3. Titel** Die Kompetenzen des Bundes werden nach folgender Terminologie umschrieben:
Ausschliessliche Kompetenzen: «... ist Sache des Bundes»;
Konkurrierende Kompetenzen: «... erlässt Vorschriften ...»;
Grundsatz- oder Rahmengesetzgebungskompetenzen: «... erlässt auf dem Weg der Gesetzgebung Grundsätze über ...».
- 32** Der Artikel führt das Recht von Art. 3 BV nach; Bundestreue als ungeschriebenes materielles Verfassungsrecht.
- 33** Der Artikel führt das Recht von Art. 3 BV nach; Die Gemeindeautonomie ist ungeschriebenes Verfassungsrecht.
Die Gemeindeautonomie wird von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als verfassungsmässiges Recht der untersten Gemeinwesen anerkannt.
- 34** Der Artikel führt das Recht von Art. 7 BV nach sowie ungeschriebenes Verfassungsrecht. Dass die Verträge unter den Kantonen Vorrang vor dem Recht der vertragschliessenden Kantone haben, versteht sich von selbst.
Abs. 3: Die Genehmigung des Bundes ist nicht konstitutiv; eine Beschränkung auf rechtsetzende Verträge wäre eine Einschränkung des geltenden Wortlauts von Art. 7 Abs. 2 BV, der verlangt, dass Verträge «den Bundesbehörden zur Einsicht vorzulegen» sind.
- 35** Der Artikel führt das Recht von Art. 3 BV und 2 UeB nach. Vgl. dazu auch die Bemerkung zu Art. 4 VE.
- 36** Der Artikel führt das Recht von Art. 61 und 67 BV nach. Für die Schuldbetreibung und den Konkurs sieht Art. 81 Abs. 1 und 2 SchKG eine besondere Lösung vor. Art. 67 BV ist obsolet geworden.
- 37** Der Artikel führt das Recht von Art. 5 und 16 BV nach. Die übrigen Garantien des Art. 5 BV können entweder unter den Begriff der verfassungsmässigen Ordnung subsumiert werden oder sind in anderen Bestimmungen des VE enthalten.
- 38** Der Artikel führt das Recht von Art. 6 BV nach.
- 39** Der Artikel führt das Recht von Art. 1 und 5 BV nach.
- 40** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 43 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 3, 2. Satz, 46 Abs. 1, 47, 60 BV.
- 41** Der Artikel führt das Recht von Art. 44 und 68 BV nach. Art. 44 Abs. 3 Satz 1 BV enthält eine Selbstverständlichkeit, auf die im VE verzichtet werden kann. Soweit Art. 68 BV Übergangsrecht enthält, ist er obsolet geworden.
- 42** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: 43 Abs. 2, 3, 5 und 6; 74 Abs. 4 BV.
Abs. 3: Vgl. auch die allgemeine Regelung betreffend die Genehmigungspflicht in Art. 160 VE.
- 43** Der Artikel führt das Recht von Art. 45^{bis} BV nach.
- 44** Der Artikel führt das Recht von Art. 8 BV nach.
- 45** Der Artikel führt das Recht von Art. 9 und 10 BV nach. Die über den Wortlaut des Art. 9 BV hinausgehende heutige Praxis des Bundes (vgl. BBI 1994 II 624ff.) wird verfassungsrechtlich bestätigt; der Ausnahmecharakter der Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 44 Abs. 1 i. V. m. 45 Abs. 2 VE
- 46** Der Artikel führt das Recht von Art. 12 BV nach. Die Übergangsbestimmung nach Art. 12 Abs. 4 BV ist durch Zeitablauf erledigt (vgl. BRB vom 12. 3. 1934 über das Ordensverbot für die Armee; SR 514.118). Eigentlich enthält dieser Artikel Gesetzesmaterie. Die Bestimmung ist aber als Verfassungsgrundlage für Mitglieder kantonaler Regierungen und Parlamente notwendig.
- 47** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: 18, 20, 34^{ter} Abs. 1 Bst. d BV, 6 UeB.
- 48** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: 11, 13, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 34^{ter} Abs. 1 Bst. d BV.

- Abs. 3, 1. Teilsatz: Streichung beantragt im Rahmen des Sanierungsprogramms 1994 (vgl. BBI 1994 I 112).
- 49** Der Artikel führt das Recht von Art. 15 und 19 Abs. 4 BV nach. Art. 15 BV hat heute nur noch eine marginale Bedeutung als Bestimmung des Notrechts des Bundes.
- 50** Der Artikel führt das Recht von Art. 22^{bis} und 31^{bis} Abs. 3 Bst. e BV nach. Die Bestimmung fasst die ausschliessliche und umfassende Kompetenz des Artikels 22^{bis} Abs. 1 BV im Sinne der Zweckartikel des neuen Zivilschutzgesetzes neu.
- 51** Der Artikel führt das Recht von Art. 24^{septies} BV nach. Art. 24^{septies} Abs. 2 BV wird in allgemeiner Weise durch Art. 32 Abs. 3 VE fortgeführt.
- 52** Der Artikel führt das Recht von Art. 24 und 24^{bis} BV nach. Die Bestimmung vereinigt die klassischen Bereiche des Wasserrechts (Nutzung der Wasserkräfte, Schutz der Wasservorkommen und Wasserbau). Der Vollzugsvorbehalt zugunsten der Kantone (Art. 24^{bis} Abs. 5 BV) wird durch Art. 32 Abs. 3 VE nachgeführt.
- 53** Der Artikel führt das Recht von Art. 24 BV nach (vgl. Art. 1 WaG). Der Begriff «Recht der Oberaufsicht» entspricht gemäss herrschender Auffassung einer Grundsatzgesetzgebungskompetenz.
- 54** Der Artikel führt das Recht von Art. 24^{sexies} BV nach. Art. 24^{sexies} Abs. 1 BV fällt weg. Abs. 4 des VE übernimmt den Text der Rothenthurm-Initiative (ohne Übergangsbestimmung).
- 55** Der Artikel führt das Recht von Art. 25 BV nach. Entgegen dem Wortlaut von Art. 25 BV nimmt die herrschende Lehre an, dass der Bund im Bereich von Jagd und Fischerei lediglich zum Erlass von Grundsätzen befugt sei. Zum sachlichen Geltungsbereich gehören nicht nur Fische, sondern auch die übrigen Wassertiere.
- 56** Der Artikel führt das Recht von Art. 25^{bis} BV nach. Der Auftrag an den Gesetzgeber (Art. 25^{bis} Abs. 2 BV) bleibt nur in vereinfachter Form bestehen, da er durch das Tierschutzgesetz hinreichend ausgeführt ist. Der Vollzugsvorbehalt zugunsten der Kantone (Art. 25^{bis} Abs. 3 BV) ist wegen Art. 32 Abs. 3 VE nicht notwendig.
- 57** Der Artikel führt das Recht von Art. 22^{quater} BV nach. Die Kompetenzzuweisung an die Kantone («... durch die Kantone zu schaffende ... Raumplanung») muss weitergeführt werden, da sie – anders als der Vorbehalt in Art. 24^{sexies} Abs. 1 BV – für die Aufgabenteilung von erheblicher Bedeutung ist (Verbot der unmittelbaren Plansetzung durch den Bund). Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit (Art. 22^{quater} Abs. 2 BV) ist selbstverständliche Konsequenz des Bundesstaatsprinzips; sie bedarf keiner Erwähnung.
- 58** Der Artikel führt das Recht von Art. 23 BV nach. Die Enteignungskompetenz (Art. 23 Abs. 2 BV) hat wegen Art. 22^{ter} Abs. 2 BV bzw. Art. 20 VE keine selbständige Bedeutung mehr; sie kann wegbleiben. Der Vorbehalt militärischer Interessen (Art. 23 Abs. 3 BV) folgt bereits aus den Sachkompetenzen des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung.
- 59** Der Artikel führt das Recht von Art. 37 und 37^{bis} BV nach. Im wesentlichen eine redaktionelle Verdichtung. Der Begriff «Vorschriften über den Strassenverkehr» umfasst selbstverständlich auch die «Vorschriften über Automobile und Fahrräder». «Oberaufsicht» im Sinne von Art. 37 Abs. 1 BV schliesst kein Recht zur Grundsatzgesetzgebung ein; der Bund hat lediglich das Recht, den mangelhaften Unterhalt vorhandener Strassen und (ausnahmsweise) auch die Nichterstellung oder den Nichtausbau bestimmter Verbindungen zu beanstanden und die nötigen Massnahmen anzuordnen. Im übrigen bleiben die Kantone Träger der Strassenhoheit.
- 60** Der Artikel führt das Recht von Art. 36^{bis} BV nach. Die Definition der Nationalstrassen (Art. 36^{bis} Abs. 1 Satz 2) ist durch NSG und Netzbeschluss mittlerweile ausreichend etabliert. Die Pflicht zur Schonung des Kulturlandes (Art. 36^{bis} Abs. 3 BV) wird in allgemeiner Form durch Art. 57 Abs. 2 zweiter Halbsatz VE aufgenommen (Rücksichtnahme auf die Anliegen der Raumplanung). Die fragmentarische Erwähnung der kantonalen Strassenhoheit (Art. 36^{bis} Abs. 6 BV) kann mit Rücksicht auf Art. 3 BV (Art. 32 VE) wegbleiben.

- 61 Der Artikel führt das Recht von Art. 36^{sexies} BV und 22 UeB nach. Der VE übernimmt den Text der Alpeninitiative praktisch unverändert.
- 62 Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: 36^{ter}, 36^{quater}, 36^{quinquies} BV; 21 UeB. Im wesentlichen eine reaktionelle Verdichtung. Der Bund erhebt für die Teilnahme am privaten Verkehr drei Abgaben: eine Mineralölsteuer (einschliesslich Zuschlag), eine Schwerverkehrsabgabe (vorerst noch in pauschaler Form, später leistungsabhängig), eine Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette). Die Grundlage für die Mineralölsteuer figuriert in Art. 111 VE. Die Einzelheiten der Nationalstrassenabgabe (Art. 36^{quinquies} BV) gehören in das Gesetz.
- 63 Der Artikel führt das Recht von Art. 37^{quater} BV nach. Art. 37^{quater} Abs. 2 Satz 1 (Aufgabenzuweisung an die Kantone) fällt weg. Art. 37^{quater} Abs. 4 BV (Zusammenarbeit mit privaten Organisationen) ist durch Art. 8 FWG ausreichend verankert.
- 64 Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: 24^{ter}, 26, 37^{ter} BV; nur redaktionelle Änderungen.
- 65 Der Artikel führt das Recht von Art. 24^{octies} BV nach. Die Grundsätze der Energiepolitik beeinflussen mit ihrer Zielsetzung insbesondere das Atom-, Wasserwirtschafts-, Umweltschutz-, Landesversorgungs-, Konsumentenschutz- und Forschungsrecht. Damit erhalten die im nachfolgenden Artikel 65 VE aufgezählten einzelnen Zuständigkeiten des Bundes eine übergreifende Dachbestimmung, die dem Querschnittscharakter der Energiepolitik gerecht wird.
- 66 Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: 24^{quater}, 24^{quinquies}, 26^{bis} BV; 19 UeB. Nur bei der Kernenergie ist die Bundeszuständigkeit eine umfassende, die dem Gesetzgeber angesichts der unabsehbaren Entwicklung der Atomtechnik sämtliche Möglichkeiten offenlässt; bei der elektrischen Energie betrifft sie nur deren Fortleitung (Transport und Transformation) sowie deren Abgabe; bei den Ölen, Treibstoffen und Gasen nur deren Transport in Rohrleitungen.
- 67 Der Artikel führt das Recht von Art. 36 BV nach. Die Gewinnablieferungspflicht (Art. 36 Abs. 2 BV) muss auf Verfassungsebene beibehalten werden und kann nicht im Rahmen einer blossen Nachführung in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden. Art. 36 Abs. 4 BV (Postgeheimnis) erscheint neu im Grundrechtsteil (Schutz des Privat- und Familienlebens).
- 68 Der Artikel führt das Recht von Art. 55^{bis} BV nach. Mit Ausnahme weniger redaktioneller Retuschen unverändert (Streichung von «der Zuhörer und Zuschauer» aus Abs. 2 und von «im Rahmen von Absatz 2» aus Abs. 3).
- 69 Der Artikel führt das Recht von Art. 27 BV und 4 UeB nach. Auf die Aufsichtskompetenz des Bundes in diesem Bereich muss nicht speziell hingewiesen werden. Für das Erfordernis konfessionell neutralen Unterrichts (Art. 27 Abs. 3 BV) vgl. 2. Titel Grundrechte.
- 70 Der Artikel führt das Recht von Art. 27^{quater} BV nach. Die Schulhoheit (27^{quater} Abs. 3 BV) braucht hier nicht ausdrücklich wiederholt zu werden. Das Anhörungsrecht der Kantone (27^{quater} Abs. 4 BV) wird allgemein geregelt.
- 71 Der Artikel führt das Recht von Art. 34^{ter} Abs. 1 Bst. g BV nach.
- 72 Der Artikel führt das Recht von Art. 27^{sexies} BV nach. Das Bundesstatistikgesetz (BStatG, SR 431.01) stützt sich auf Art. 27^{sexies}, 31^{quinquies} Abs. 5 und 85 Ziff. 1 BV sowie auf die stillschweigende Kompetenz kraft Sachzusammenhangs (BBI 1992 I 387). Eine besondere Statistikbestimmung ist deshalb nicht zwingend nötig.
- 73 Der Artikel führt das Recht von Art. 27^{ter} und 116 BV sowie ungeschriebenes Verfassungsrecht (BBI 1992 I 540, VPB 1986 Nr. 47, 314) nach. Das Anhörungsrecht (27^{ter} Abs. 2 BV) wird allgemein geregelt. Die Beteiligung der Kantone am Vollzug des Filmgesetzes ist auf Gesetzebene genügend geregelt (vgl. Art. 20 Filmgesetz, SR 443.1). Die Ablehnung eines Kulturartikels ändert nichts an der Tatsache, dass das Engagement des Bundes auf dem Gebiet der Kulturförderung weiterhin im Rahmen der bisherigen Aktivitäten als Verfassungsrecht bestehen bleibt.

- 74** Der Artikel führt das Recht von Art. 27^{quinquies} BV nach. Das Turn- und Sportobligatorium an Schulen ist in der Gesetzgebungskompetenz von Abs. 1 enthalten und zudem durch das Erfordernis «genügender Grundschulunterricht» (Art. 69 VE) abgedeckt; es braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Der Vollzug der Vorschriften durch die Kantone (27^{quinquies} BV, Abs. 1, letzter Satz) ist in der Gesetzgebung genügend verankert; er bedarf hier keiner Erwähnung mehr. Das Anhörungsrecht (27^{quinquies} Abs. 4 BV) wird allgemein geregelt.
- 75** Der Artikel führt das Recht von Art. 31 und Art. 31^{bis} BV nach. Vgl. auch Anm. zu Art. 21 VE. Die Grundsätze des Art. 32 BV gehen auf in allgemeinen Regelungen (Legalitätsprinzip; Anhörung von Kantonen und Wirtschaftsverbänden, Art. 155 VE; Vollzug durch Kantone, Art. 32 Abs. 3 VE; Heranziehen der Wirtschaftsverbände im Vollzug, Art. 152 Abs. 3 VE). Art. 31^{ter} Abs. 2 BV ist Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes, der hier keiner expliziten Erwähnung bedarf. Der Artikel führt das Recht von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 nach.
- 76** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 31^{bis} Abs. 2, Art. 33 BV, Art. 5 UeB sowie Art. 31 Abs. 1 BV. Indem Abs. 2 Satz 1 die Schaffung eines schweizerischen Binnenmarktes zum verfassungsrechtlichen Anliegen erhebt, wird der in Abs. 1 statuierten «Globalkompetenz» des Bundes ein gewisser Akzent aufgesetzt. Diese Verdeutlichung ist durch die anerkannte «Binnenmarktdimension» der Handels- und Gewerbefreiheit hinreichend abgedeckt (Art. 31 Abs. 1 BV: «im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft»).
- 77** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 31^{bis} Abs. 2 und Abs. 3; Art. 31^{ter} Abs. 1 BV. Die explizite Erwähnung des Befähigungsausweises erübrigt sich in Absatz 3 (kantonale Kompetenz).
- 78** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 31^{bis} Abs. 2 und 3, Art. 31^{sexies}, Art. 31^{septies} BV. Art. 31^{sexies} Abs. 2 ist auf Gesetzesstufe hinlänglich verankert. Das Weglassen von Art. 31^{sexies} Abs. 3 (einfaches und rasches Verfahren usw.) erfordert eine Regelung auf Gesetzesebene.
- 79** Der Artikel führt das Recht von Art. 38 und Art. 39 BV nach.
Abs. 1: Art. 38 Abs. 2 und 3 BV sind auf Gesetzesstufe hinlänglich verankert (vgl. Art. 2 sowie Art. 4 des BG vom 18.12.1970 über das Münzwesen, SR 941.10) und sind auf Verfassungsebene entbehrlich.
Abs. 2: Die Übertragung des Banknotenmonopols vom Bund auf die Schweizerische Nationalbank (SNB) kann auch auf Gesetzesstufe erfolgen. Die Frage der konkreten Rechtsform der SNB kann auf Verfassungsebene weiterhin offen bleiben. Dass der Gesetzgeber der SNB auch andere Aufgaben zuweisen kann (insb.: Erleichterung des Zahlungsverkehrs), versteht sich von selbst. Die explizite Steuerbefreiung der Nationalbank (Art. 39 Abs. 5 BV) kann entfallen, zumal sie auf Gesetzesstufe (Art. 12 NBG) hinlänglich verankert ist. Ein Fallenlassen der Einlöspflicht sowie der Golddeckung (Art. 39 Abs. 6 und 7 BV) erscheint angesichts der heutigen Verfassungswirklichkeit und des gegenwärtigen Standes der internationalen Währungsordnung (vgl. Art. IV des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, AS 1992, 2571) vertretbar.
Abs. 3: Der Gegenstand des heutigen Art. 39 Abs. 4 BV ist auf Gesetzesstufe einlässlich geregelt (Art. 27 NBG).
- 80** Der Artikel führt das Recht von Art. 31^{quinquies} BV nach. Eine explizite Erwähnung der Konjunkturstatistik (Art. 31^{quinquies} Abs. 5) ist nicht erforderlich (implizite Aufgabe).
Abs. 4: Die Regelung der Mittelverwendung bzw. -rückerstattung kann an sich der Gesetzesstufe überlassen bleiben. Wollte man diese Grundsätze weiterhin im Verfassungstext ausdrücklich festhalten, so liegt eine Formulierung nach dem Vorbild der geltenden Verfassungsbestimmung nahe.
- 81** Im bisherigen Recht (vgl. Art. 2, Art. 29 sowie Art. 31^{bis} BV) implizit enthalten. Vgl. auch Art. 2 VE sowie Art. 44 Abs. 2 VE.
- 82** Der Artikel führt das Recht von Art. 31^{bis} Abs. 3 und Art. 23^{bis} BV nach.
- 83** Der Artikel führt das Recht von Art. 31^{bis} Abs. 3 BV nach.

- 84** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 32^{bis}, 32^{ter}, 32^{quater} BV. Auf eine explizite Nennung des Absinthverbotes auf Verfassungsstufe kann – angesichts der bestehenden (und künftig auf Art. 98 VE abstützbaren) Gesetzgebung (SR 817.451) – verzichtet werden; es sei denn, man wolle den Handlungsspielraum des Gesetzgebers weiterhin einschränken. Die Absätze 1 und 2 des geltenden Art. 32^{quater} erscheinen unter kompetenzrechtlichem wie unter grundrechtlichem Blickwinkel entbehrlich. Abs. 1 ist indessen beizubehalten, wenn man es als Aufgabe des Verfassungsrechts ansieht, die Frage nach der Eignung der Bedürfnisklausel als Mittel zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs abschliessend zu beantworten. Abs. 4 Satz 1 versteht sich heute von selbst. Abs. 4 Satz 2 ist durch den hier vorgeschlagenen Abs. 2 abgedeckt. – Im Rahmen der Finanzordnung ist zu prüfen, ob Abs. 3 allenfalls weitergeführt werden muss (was fraglich ist, da den Kantonen angesichts der allgemeinen Bestimmungen der Finanzordnung hier wohl gar kein Handlungsspielraum mehr verbleibt). Abs. 6 gehört auf Gesetzesstufe. Eine Fortführung von Abs. 5 hätte angesichts der globalen Kompetenzen des Bundes betreffend Handel bzw. Lebensmittel (vgl. Art. 76 VE und Art. 98 VE) nur noch negativ die Bedeutung, dem Bund die Regelung des Kleinhandels mit alkoholischen Getränken zu verwehren.
- 85** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 31^{quater}, Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 31^{bis} Abs. 2 (Börsen) BV. Art. 76 VE bietet eine verfassungsrechtliche Grundlage für die bundesrechtliche Regelung weiterer Finanzdienstleistungen.
- 86** Der Artikel führt das Recht von Art. 35 BV nach. Ein Verzicht auf die expliziten Regelungen des kürzlich angenommenen Art. 35 betreffend regionale Rücksichtnahme bei der Konzessionsvergabe, Einsatzlimiten, maximale Höhe der Abgabe, Widmung der Abgabe erscheint vertretbar (Sache der Gesetzgebung). Die Einbindung des Gesetzgebers ist mit Hilfe einer Übergangsbestimmung abzusichern.
- 87** Der Artikel führt das Recht von Art. 40^{bis} und Art. 41 BV nach. Grundsätzlich wörtliche Übernahme von Art. 40^{bis} sowie Art. 41 Abs. 1 BV. Die Bestimmungen über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen und Kriegsmaterial (Art. 41 Abs. 2–4 BV) werden zu einer Kurzformel zusammengefasst (Abs. 2 des VE). Abs. 3: Das Schiesspulverregal soll aufgehoben werden. Ein Vernehmlassungsverfahren zur ersatzlosen Streichung von Art. 41 Abs. 1 BV ist im Gange.
- 88** Der Artikel führt das Recht von Art. 34^{sexies} BV nach. Der Vollzugsvorbehalt zugunsten der Kantone (Art. 34^{sexies} Abs. 4 BV) ist wegen Art. 32 Abs. 3 VE obsolet. Wegfallen kann ferner die Anhörungspflicht gemäss Art. 34^{sexies} Abs. 5 BV (vgl. die allgemeine Bestimmung über das Vernehmlassungsverfahren im 4. Teil des VE).
- 89** Der Artikel führt das Recht von Art. 34^{septies} BV nach. Der Begriff des Missbrauchs ist in Anlehnung an gefestigte Wertungen der Rechtsordnung im Gesetz näher zu umschreiben. Die im geltenden Recht ausführlich dargelegten Teilaspekte (Art. 34^{septies} Abs. 1 Satz 2 BV) haben in der Mietrechtsgesetzgebung Eingang gefunden und brauchen nicht mehr erwähnt zu werden.
- 90** Der Artikel führt das Recht von Art. 34 Abs. 1 und 34^{ter} BV nach. Art. 34 Abs. 2 BV (Versicherungsaufsicht) wird in die Wirtschaftsverfassung transferiert. Art. 34^{ter} Abs. 1 Bst. g BV (Berufsbildung) erscheint bei den Bildungsartikeln (Art. 71 VE), Art. 34^{ter} Abs. 1 Bst. d (Erwerbssersatz) bei den Bestimmungen über die Landesverteidigung (Art. 47 VE). Der Absatz 2 des Artikels führt das Recht von Art. 116^{bis} BV und 20 Abs. 2 und 3 UeB nach. Art. 20 Abs. 1 UeB ist obsolet geworden (Inkraftsetzung des Verfassungsartikels «binnen drei Jahren nach Annahme durch Volk und Stände»).
- 91** Der Artikel führt das Recht von Art. 34^{quater} Abs. 1, 4, 5, 6 BV nach. Art. 34^{quater} über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt in drei Artikel geteilt: Art. 91 VE: Dreisäulenprinzip, säulenübergreifende Bestimmungen, 3. Säule; Art. 92 VE: 1. Säule; Art. 93: 2. Säule.
- 92** Der Artikel führt das Recht von Art. 34^{quater} Abs. 2, 7 BV sowie 11 Abs. 1 UeB nach. Thema von Art. 92 VE ist allein die 1. Säule. Punkte, die bereits auf Gesetzesstufe

verankert sind, wurden zur Entlastung des Verfassungstextes nicht mehr aufgenommen, so z. B. über die Zusammensetzung und Berechnung des Bundesbeitrags. Auf die einst als Provisorium gedachten Ergänzungsleistungen kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Deshalb wird der wesentliche Inhalt von Art. 11 Abs. 1 UeB BV als Definitivum in den VE aufgenommen.

- 93** Der Artikel führt das Recht von Art. 34^{quater} Abs. 3 BV und 11 Abs. 2 UeB nach. Thema von Art. 93 VE ist allein die 2. Säule. Es gilt sinngemäss das in der vorstehenden Anmerkung Gesagte.
- 94** Der Artikel führt das Recht von Art. 34^{novies} BV nach. Abs. 4 Satz 2 (Begrenzung der Höhe des beitragspflichtigen Einkommens sowie des Beitragssatzes) hat in die Bundesgesetzgebung Eingang gefunden. Der Vollzugsvorbehalt zugunsten der Kantone (Art. 34^{novies} Abs. 5 BV) wird durch Art. 32 Abs. 3 VE nachgeführt.
- 95** Der Artikel führt das Recht von Art. 48 BV nach. Die vom Aufenthaltskanton vorerst erbrachten Kosten der Unterstützung gehen zulasten des Wohnkantons. In der Gesetzgebung ist diese Zuständigkeitsregel faktisch umgekehrt worden: Die Unterstützung obliegt dem Wohnkanton. Der Aufenthaltskanton muss nur nötige Soforthilfe leisten.
- 96** Der Artikel führt das Recht von Art. 34^{quinquies} BV nach. Der Vollzugsvorbehalt zugunsten der Kantone (Art. 34^{quinquies} Abs. 5 BV) wird durch Art. 32 Abs. 3 VE nachgeführt. Der Beizug von Organisationen zum Vollzug ist auf Gesetzesstufe zu regeln, ebenso die Regelung, wonach die Beiträge des Bundes von Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden können.
- 97** Der Artikel führt das Recht von Art. 34^{bis} BV nach. Die Verpflichtung, auf die bestehenden Kassen Rücksicht zu nehmen (Art. 34^{bis} Abs. 1 am Ende), war in der Aufbauphase der Bundesgesetzgebung von Bedeutung; heute erscheint sie überholt.
- 98** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 69, 69^{bis} und 24^{quinquies} Abs. 2 BV. Der Artikel deckt Absatz 1 von Artikel 69^{bis} BV ab. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 69^{bis} BV über den Vollzug sind zu starr und sollen zugunsten einer flexiblen Lösung auf Gesetzesstufe aufgegeben werden. Artikel 69 BV ist nur redaktionell überarbeitet worden.
- 99** Der Artikel führt das Recht von Art. 24^{novies} BV nach. Der VE übernimmt Absatz 1 von Artikel 24^{novies} BV wörtlich. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 24^{novies} BV enthalten neben einer Gesetzgebungskompetenz auch ausführliche Gesetzgebungsaufträge.
- 100** Der Artikel führt das Recht von Art. 69^{ter} und 70 BV nach.
- 101** Der Artikel führt das Recht von Art. 64 und 53 Abs. 1 BV nach. Auf die historisch bedingte Aufzählung der einzelnen Teilbereiche des Privatrechts (Handlungsfähigkeit, Obligationenrecht, Urheberrecht, Patent-, Muster- und Modellrecht, Betreibungs- und Konkursrecht, Beurkundung des Zivilstandes) wird verzichtet. Der Gehalt von Art. 53 Abs. 1 BV ist in der allgemeinen Zivilrechtskompetenz enthalten und braucht keine besondere Erwähnung.
- 102** Der Artikel führt das Recht von Art. 64^{bis} BV nach.
- 103** Der Artikel führt das Recht von Art. 64^{ter} BV nach.
- 104** Der Artikel führt das Recht von Art. 40 BV nach. Der Vollzug ist in der Ausführungsgesetzgebung genügend geregelt. Ein Hinweis auf Verfassungsstufe erübrigt sich.
- 106** Der Artikel führt das Recht von Art. 41^{bis} Abs. 3 und 41^{ter} Abs. 6 BV nach. Zumindest Absatz 1 gilt auch für Lenkungsabgaben. Die internationale Doppelbesteuerung, in der Praxis von grösster Bedeutung, ist in Abs. 2 nicht aufzunehmen. Sie ist bislang in der BV nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber aus der Pflicht des Bundes zur Abgrenzung gegenüber Massnahmen des Auslandes.
- 107** Der Artikel führt das Recht von Art. 41^{ter} Abs. 1 und 5 Bst. b und c BV nach. Gestrichen wurden Mindesteinkommen, die besteuert werden können, da diese durch das DBG längst überholt sind und im übrigen davon ausgegangen werden kann, dass der Staat das Existenzminimum von steuerpflichtigen Personen nicht besteuern darf. Forderungen, die sich aus Artikel 4 BV ergeben, müssen hier nicht wiederholt werden.

705
 (≙ 42 bis BV)

- 108** Der Artikel führt das Recht von Art. 42^{quinquies} BV nach. Die Auflistung der Regelungsgegenstände nach Art. 42^{quinquies} Abs. 2 BV ist entbehrlich, da diese ebenso Eingang in die Bundesgesetzgebung gefunden haben wie deren Überwachung; die Vorbehaltsbereiche der Kantone hingegen sind unerlässlich. Gestrichen wurde die Anpassungsfrist, die für jede Änderung selbstverständlich ist, wenn auch nicht im Umfang wie bei der Einführung des StHG (8 Jahre). Abs. 4 entspricht Art. 42^{quater} BV.
- 109** Der Artikel führt das Recht von Art. 41^{ter} Abs. 1 Bst b., 1^{bis}, 3 und 3^{bis} BV nach:
Übergangsrecht Abs. 1 führt die folgenden Bestimmungen nach: Art. 8, 8^{bis} und 8^{ter} UeB.
Übergangsrecht Abs. 1 Bst. m: siehe Art. 8 UeB.
- 110** Der Artikel führt das Recht von Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a, b und d BV nach.
- 111** Der Artikel führt das Recht von Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und 41^{ter} Abs. 1 Bst. b und 4 BV nach.
Abs. 1 Bst. b führt den Art. 32^{bis} BV nach. Die Besteuerung der gebrannten Wasser gehört systematisch zu den besonderen Verbrauchssteuern. Allerdings gilt damit auch der Grundsatz, dass die Kantone und Gemeinden keine gleichgeartete Steuer erheben dürfen (vgl. Art. 113), was jedoch schon heute geltendes Verfassungsrecht darstellt.
- 112** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 28, 29 und 30 BV, Art. 1 UeB.
- 113** Der Artikel führt das Recht von Art. 41^{bis} Absatz 2 und 41^{ter} Absatz 2 BV nach.
Der Artikel führt das Recht von Art. 7 UeB nach.
- 114** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 32^{bis} Abs. 9, 41^{ter} Abs. 5, 42^{ter} BV; 10 UeB; 41^{ter} Abs. 1 BV; 9 UeB.
Die Formulierung entspricht Art. 42^{ter} BV. Der Finanzausgleich kann materiell nicht übernommen werden. Der Bundesrat hat im Juni 1994 ein neues System beschlossen, das aber heute noch nicht ausformuliert werden kann. So bleibt es vorläufig bei der Kompetenznorm, die zu gegebener Zeit noch zu ergänzen sein wird.
- 115** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: 73, 74, 89 Abs. 2–5, 89^{bis} Abs. 2 und 3, 120, 121, 123 BV.
Abs. 1 der Bestimmung des VE übernimmt Art. 74 Abs. 1 und 2 BV. Art. 74 Abs. 3 BV entfällt. Art. 74 Abs. 4 BV (Vorbehalt des kantonalen Rechts) wird bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts (Art. 42 VE) geregelt. Der VE enthält die Stimmrechtsausschlussgründe von Art. 2 BPR: Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB). Der zweite Satz von Abs. 1 statuiert das Prinzip des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts und erklärt alle Stimmberechtigten als politisch gleichberechtigt. Art. 66 BV (Verlust der politischen Rechte) entfällt.
Abs. 2 stellt eine neue Bestimmung dar, die das Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene inhaltlich festlegt. Sie beruht auf verschiedenen Artikeln: 73, 74, 89 Abs. 2–5, 89^{bis} Abs. 2 und 3, 120, 121, 123 BV. Die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe sind in allgemeiner Form in Art. 28 VE (Wahl- und Abstimmungsfreiheit) verankert.
- 116** Der Artikel führt das Recht von Art. 120 BV nach.
- 117** Der Artikel führt das Recht von Art. 121 Abs. 1–6 BV nach.
Abs. 3 verankert die beiden für die Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung geltenden formellen Schranken: die Einheit der Form und die Einheit der Materie (Art. 75 BPR). Als materielle Schranke des Initiativrechts werden die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts aufgeführt; im Einklang mit der herrschenden Lehre gelten diese nach der neuesten Praxis der Bundesbehörden als inhaltliche Grenze jeder Verfassungsrevision (vgl. BBl 1994 III 1488).
Abs. 5: Das detaillierte Verfahren bei Abstimmungen über Initiative und Gegenentwurf (Abstimmung mit «doppeltem Ja»), das heute in Art. 121^{bis} BV festgehalten ist, soll neu auf Gesetzesebene, im BPR, geregelt werden.

- 118** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 1, 5, 89 Abs. 5, 89^{bis} Abs. 3, 120 Abs. 1, 121 Abs. 5, 123 Abs. 1 BV. Neuformulierung, die sämtliche Fälle des obligatorischen Referendums mit doppeltem Mehr sowie mit Volksmehr auf-führt.
Abs. 1 Bst. c: Vgl. Art. 39 VE (Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone).
Abs. 1 Bst. d: Zum Dringlichkeitsrecht siehe Art. 142 VE.
- 119** Der Artikel führt das Recht von Art. 89 Abs. 2–4 und 89^{bis} Abs. 2 BV nach.
Art. 90 BV (Formen und Fristen der Volksabstimmung) fällt weg.
Abs. 1 Bst. b: Die nicht referendumpflichtigen allgemeinverbindlichen Bundesbe-schlüsse nach Art. 7 GVG sind in Art. 141 VE (Gesetzgebung) geregelt.
Abs. 1 Bst. c: Zum Dringlichkeitsrecht siehe Art. 142 VE.
- 120** Der Artikel führt das Recht von Art. 123 BV nach. Ausgedehnt auf alle Fälle von Abstimmungen mit doppeltem Mehr und ergänzt durch eine Bestimmung über das Ergebnis bei Abstimmungen mit einfachem Volksmehr.
- 121** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 75, 96 Abs. 1, 108 Abs. 1 BV.
- 122** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 77, 81, 97 und 108 BV. Zu Abs. 4 siehe z. B. Art. 31 und 32 VwOG.
- 123** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 76, 96, 105 BV. Die Amtsdauer der Mitglieder des Bundesgerichts ist derzeit auf Gesetzesstufe geregelt (vgl. Art. 107 Abs. 2 BV), verdiente aber – wie die Amtsdauer für die in Art. 123 VE erwähnten Amtsträger – eine Erwähnung in der Verfassung selbst.
- 124** Der Artikel führt das Recht von Art. 116 Abs. 2 BV nach. Entspricht weitgehend dem Beschluss des Nationalrats vom 1. Februar 1995 zu Art. 116 Abs. 4 BV.
- 125** Der Artikel führt das Recht von Art. 117 BV nach. Der Begriff «widerrechtlich» schliesst auch das internationale Recht mit ein.
- 126** Der Artikel führt das Recht von Art. 71 BV nach.
- 127** Der Artikel führt das Recht von Art. 72 und 73 Abs. 1 BV nach. Art. 79 BV ist genü-gend verankert im Entschädigungsgesetz.
- 128** Der Artikel führt das Recht von Art. 80 BV nach. Art. 83 BV wird relegiert auf Geset-zesebene (Anpassung Entschädigungsgesetz).
- 129** Der Artikel führt das Recht von Art. 86 BV nach.
Abs. 1 entspricht sinngemäss der parl. Initiative zur Parlamentsreform der Staats-politischen Kommission des Nationalrates zu Art. 86 Abs. 1 und 3 BV (BBI 1995 I 1133, 1160f.).
Die Entschädigung der Nationalräte und partiell der Ständeräte (Art. 79 und 83 BV) ist bereits heute im Entschädigungsgesetz geregelt. Der Vorschlag der parl. Initia-tive zur Parlamentsreform der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (BBI 1995 I 1133, 1153 f.), die Ständeräte allein durch den Bund zu entschädigen, ist daher auf Gesetzesstufe zu realisieren.
- 130** Der Artikel führt das Recht von Art. 78 und 82 BV nach. Zum Wahl- und Stimmrecht der Präsidentin oder des Präsidenten (Art. 78 Abs. 3 und Art. 82 Abs. 4 BV) vgl. die Bemerkung zu Art. 137 VE (Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr).
- 131** Neue Bestimmung; materielles Verfassungsrecht; vgl. einschlägige Artikel im GVG.
- 132** Neue Bestimmung; materielles Verfassungsrecht; vgl. Art. 8^{septies} GVG.
- 134** Der Artikel führt das Recht von Art. 92 und 89 Abs. 1 BV nach.
- 135** Der Artikel führt das Recht von Art. 92 BV nach. Nach geltender BV ist nicht klar, ob und wie weit das Gesetz weitere Befugnisse der Vereinigten Bundesversammlung übertragen kann. Die Praxis bejaht dies (vgl. Art. 5 sowie Art. 15 Garantiesgesetz); in der Lehre wird die Verfassungsmässigkeit entsprechender Kompetenzzuweisungen bezweifelt.
- 136** Der Artikel führt das Recht von Art. 94 BV nach. Heute sehen auch die Ratsregle-mente Ausnahmen vor: Art. 57 GRN und 47 GRS.

- 137** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 87, 88 und 92 BV. Abs. 3 und 4 entsprechen dem von Volk und Ständen am 12. März 1995 angenommenen Art. 88 Abs. 2 und 3 BV; der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten (Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1994 über die Ausgabenbremse, BBl 1994 III 1803). Bei der Dringlicherklärung gemäss Art. 142 Abs. 1 VE ist ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Das Wahl- und Stimmrecht der Präsidentin oder des Präsidenten (Art. 78 Abs. 3 und Art. 82 Abs. 4 BV) ist im GVG zu regeln, sofern die heutige Normierung in den Geschäftsreglementen (GRN und GRS) als ungenügend erachtet wird.
- 138** Der Artikel führt das Recht von Art. 93 BV nach.
- 139** Der Artikel führt das Recht von Art. 91 BV nach. Satz 2 entspricht Art. 3^{bis} GVG, der als materielles Verfassungsrecht betrachtet wird.
- 140** Neue Bestimmung; materielles Verfassungsrecht; vgl. einschlägige Artikel im Garantiesgesetz und im Verantwortlichkeitsgesetz.
- 141** Der Artikel führt das Recht von Art. 85 Ziff. 2 BV nach. Vgl. zur Organisationsgewalt der Bundesversammlung Art. 147 Abs. 1 Bst. h VE.
- 142** Der Artikel führt das Recht von Art. 89^{bis} BV nach. Nach geltender Praxis kann die Bundesversammlung einen dringlich erklärten allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss dem Referendum entziehen, indem sie seine Geltungsdauer auf weniger als ein Jahr festlegt. Diese Möglichkeit wird hier nicht ausdrücklich erwähnt.
- 143** Der Artikel führt Teile des Rechts von Art. 85 Ziff. 5 BV nach. Vgl. auch Art. 158 VE (Beziehungen zum Ausland). Der in Lehre und Praxis übliche Begriff der Genehmigung ist anerkanntermassen weit zu verstehen und umfasst zum Beispiel auch die Befugnis, einen Vorbehalt anzubringen.
- 144** Der Artikel führt das Recht von Art. 85 Ziff. 10 BV nach. Die Aufnahme von Anleihen, welche das Parlament in ununterbrochener Praxis jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode an den Bundesrat überträgt, ist durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das FHG in diesem Sinne zu regeln.
- 145** Der Artikel führt das Recht von Art. 85 Ziff. 4 BV nach.
- 146** Der Artikel führt das Recht von Art. 85 Ziff. 11 BV nach.
- 147** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 85 Ziff. 6; 85 Ziff. 7 und 8 (Teile davon); 85 Ziff. 9; 85 Ziff. 5 und 7; 85 Ziff. 13; 85 Ziff. 1 und 3; 85 Ziff. 7 (letzter Teil); 84; Ingress 85; 121 Abs. 3 und 4 BV.
Abs. 1 Bst. c ist nicht ausdrücklich in der BV erwähnt, ergibt sich nach herrschender Lehre und Praxis jedoch implizit. In der Lehre wird postuliert, dass derartige Massnahmen nur vorübergehender Natur sein dürfen bzw. zu befristen sind.
Abs. 1 Bst. d lehnt sich eng an den Wortlaut von Art. 77 Abs. 1 MG an (BBl 1995 I 666).
Abs. 1 Bst. g findet sich in Art. 75 Abs. 1 BPR und Art. 24 Abs. 1 GVG geregelt, soweit es um die Frage der Einheit der Form bzw. der Materie geht; zur Frage der inhaltlichen Schranken des Initiativrechts schweigt das geschriebene Recht, die Praxis geht jedoch von der Zuständigkeit der Bundesversammlung aus (vgl. BBl 1994 III 1486, Asylinitiative der Schweizer Demokraten; vgl. Art. 117 Abs. 3 und Art. 169 Abs. 2 und 3 VE).
Art. 85 Ziff. 12 und 14 BV werden nicht mehr in den Verfassungstext aufgenommen. Die heute weitgehend unbedeutende Rechtspflegekompetenz der Bundesversammlung wird durch Gesetz umschrieben (VwVG); die Beteiligung der Bundesversammlung bei der Revision der BV ergibt sich aus den einschlägigen Verfassungsnormen im Kapitel der Revisionsbestimmungen.
Abs. 1 Bst. h führt das Recht von Art. 85 Ziff. 1 und 3 BV nach. Der Parlamentsvorbehalt betreffend die Errichtung von Ämtern und die Besoldung (Ziff. 3) wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Wird dies als nicht ausreichend erachtet, so müsste der Wortlaut von Bst. h entsprechend ergänzt werden.
- 148** Der Artikel führt das Recht von Art. 95 und 102 Ziff. 8 BV nach. Vgl. auch Art. 1 VwOG.

- 149** Der Artikel führt das Recht von Art. 95 und 96 BV nach. Vgl. Art. 121 VE (Wählbarkeit), 122 VE (Unvereinbarkeit), 123 VE (Amtsdauer) und 145 (Wahlen [Bundesversammlung]). Art. 99 BV (Entschädigung) ist auf Gesetzesstufe (BG über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen) hinreichend verankert.
- 150** Der Artikel führt das Recht von Art. 98 BV nach.
- 151** Der Artikel führt das Recht von Art. 103 BV nach. Vgl. auch Art. 26 und 42 VwOG. Art. 100 BV ist auf Gesetzesstufe (Art. 14 VwOG) hinreichend verankert.
- 152** Der Artikel führt das Recht von Art. 102 Ziff. 12 und Teile von Art. 103 BV nach. Zur Organisationsgewalt der Bundesversammlung vgl. Art. 147 Abs. 1 Bst. h VE. Art. 104 BV (Beizug Sachverständiger) ist auf Gesetzesstufe (Art. 40 VwOG) hinreichend verankert.
Abs. 3 ist gemäss herrschender Lehre und Praxis materielles Verfassungsrecht; vgl. Art. 42 Abs. 2 VwOG.
- 153** Der Artikel führt das Recht von Art. 105 BV nach. Vgl. Art. 133 VE. Vgl. Art. 121 VE (Wählbarkeit), 122 VE (Unvereinbarkeit), 123 VE (Amtsdauer) und 145 (Wahlen [Bundesversammlung]).
- 154** Der Artikel führt das Recht von Art. 102 generell, besonders von 102 Ziff. 1 BV nach. Die Information der Öffentlichkeit ist Teil der Regierungsaufgaben und nach zeitgemässer Auffassung materielles Verfassungsrecht (vgl. Art. 8 VwOG).
- 155** Der Artikel führt das Recht von Art. 101 und 102 Ziff. 4 und 5 BV nach. Diverse punktuelle Bestimmungen der BV (22^{bis}, 27^{ter}, 27^{quinquies}, 32, 34^{ter}, 34^{sexies}, 45^{bis}) verlangen, dass die Kantone bzw. Interessenorganisationen vor Erlass der Ausführungsbestimmungen angehört werden. Sie müssen künftig auf Gesetzesstufe verankert werden (Herabstufung). Art. 155 Abs. 1 VE folgt einer neuen Konzeption, in dem die verschiedenen Bestimmungen in eine Grundsatzbestimmung zusammengefasst werden, die die Verfassungsgrundlage für die Anhörung schafft. Vgl. auch Art. 7 VwOG. Vgl. zu Abs. 3 auch die einlässliche Regelung in Art. 65^{bis} ff. GVG.
- 156** Der Artikel führt das Recht von Art. 102 Ziff. 4 und 5 BV nach. Vgl. auch Art. 7 Abs. 3 VwOG. Die Kompetenz zum Erlass von Vollzugsverordnungen ist unbestrittenes materielles Verfassungsrecht.
- 157** Der Artikel führt das Recht von Art. 102 Ziff. 14 BV nach. Vgl. auch einschlägige Artikel im FHG.
- 158** Der Artikel führt das Recht von Art. 102 Ziff. 8 BV nach. Entspricht der heutigen Praxis zur Vertragsschlusskompetenz des Bundesrates.
- 159** Der Artikel führt das Recht von Art. 102 Ziff. 8, 9, 10 und 11 BV nach. Die verfassungsunmittelbare Verordnungskompetenz des Bundesrates (Abs. 3) in den Bereichen der inneren und äusseren Sicherheit ist nach herrschender Lehre und Praxis materielles Verfassungsrecht. In der Lehre wird postuliert, dass derartige Verordnungen nur vorübergehender Natur sein dürfen bzw. zu befristen sind. Dies wird in der Regel auch von der Praxis befolgt. Absatz 4 lehnt sich eng an den Wortlaut von Art. 77 Abs. 3 MG an (BBI 1995 I 666).
- 160** Der Artikel führt das Recht von Art. 102 Ziff. 2, 3, 7 und 13 BV nach. Dem Bund stehen im Prinzip alle zweckdienlichen Aufsichtsmittel zur Verfügung, um die Kantone im Bereich des delegierten sowie des originären Wirkungskreises beaufsichtigen zu können. Die Genehmigungspflicht des Abs. 2 kommt wesensgemäss in erster Linie dort zum Zuge, wo die Kantone Bundesrecht vollziehen.
- 161** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 102 Ziff. 2 und 3; Ziff. 15; Ziff. 16; Ziff. 6; Ziff. 2 und 15, 103 Abs. 2 und 3 BV (vgl. auch 113 Abs. 2, 85 Ziff. 12); Ingress zu Art. 102 BV. Statt des zu engen Begriffs «Konkordate» wird in Abs. 1 Bst. a der Begriff «Verträge der Kantone» verwendet.
- 162** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 106 Abs. 1, 107, 109 BV. Vgl. zur Wahl Art. 145 VE (Wahlen [der Bundesversammlung]). Die Berücksichtigung der drei Amtssprachen ist bereits im OG (Art. 1 Abs. 2) hinreichend verankert.

- 163** Der Artikel führt das Recht von Art. 113 Abs. 1 und 2 BV nach. In Abs. 1 Bst. b wird anstelle des zu engen Begriffs «Konkordate» der Begriff «Verträge der Kantone» verwendet.
- 164** Der Artikel führt das Recht folgender Bestimmungen nach: Art. 110, 111, 114 und 114^{bis} BV (ohne Abs. 3).
- 165** Der Artikel führt das Recht von Art. 112 BV nach. Vgl. zu Bst. b Art. 296 ff. StGB. Die Terminologie von Bst. b lehnt sich an jene des StGB an. Das Verfahren vor Bundesassisen stellt eine juristische Rarität dar; der letzte Prozess wurde 1933 geführt. Diese Verfassungsbestimmung könnte, soweit sie überhaupt noch Geltung beanspruchen soll, auf die Gesetzesebene herabgestuft werden.
- 166** Der Artikel führt das Recht von Art. 113 Abs. 3 und 114^{bis} Abs. 3 BV nach. Für das Bundesgericht sind auch im vereinfachten Verfahren (d.h. ohne ausdrückliche Genehmigung der Bundesversammlung, siehe dazu Art. 143 und Art. 158 VE) abgeschlossene Staatsverträge verbindlich. Vgl. BGE 120 Ib 360, E. 2, unter Hinweis auf Art. 46 VRK. Art. 166 VE stellt eine Durchbrechung des allgemeinen Grundsatzes der Normenhierarchie (Art. 4 Abs. 1 VE) dar, indem er in der Rechtsanwendung Bundesgesetzen, allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen und Staatsverträgen Vorrang gegenüber der Bundesverfassung einräumt.
- 167** Absatz 1 dieses Artikels übernimmt Art. 118 BV. Absatz 2 beruht auf den Art. 119, 121 Abs. 1 und 122 BV.
- 168** Der Artikel führt das Recht von Art. 120 BV nach.
- 169** Der Artikel führt das Recht von Art. 121 Abs. 1–4 BV nach.
Abs. 2: Vgl. Art. 117 Abs. 3 VE, der die für die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung geltenden Schranken aufführt.
Abs. 3: Im Einklang mit der herrschenden Lehre gelten nach der neuesten Praxis der Bundesbehörden die zwingenden Normen des Völkerrechts als materielle Schranke einer Verfassungsrevision (vgl. Botschaft über die Volksinitiative «für eine vernünftige Asylpolitik», BBl 1994 III 1488, und ihre Ungültigerklärung durch den Ständerat in seiner Sitzung vom 16. März 1995). Diese Schranke beansprucht Geltung gegenüber Volksinitiativen wie auch gegenüber Behördenvorlagen auf Verfassungsrevision.
Die Formulierung zur Einheit der Materie ist aus Art. 75 Abs. 2 BPR übernommen worden. Der Grundsatz beansprucht Geltung gegenüber Volksinitiativen wie auch gegenüber Behördenvorlagen auf Verfassungsrevision.
- 170** Der Artikel führt das Recht von Art. 123 BV nach.

Verfassungsentwurf

1. Vorwort	1
2. Verfassungstext mit Varianten	5
3. Reformvorschläge Volksrechte	51
4. Reformvorschläge Justiz	57
5. Anmerkungen zum Verfassungstext	61
6. Konkordanztabelle Bundesverfassung / Entwurf	77
7. Abkürzungen	89

Bundesverfassung				Entwurf	
Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Art.	Sachtitel
1				1	Bestand
1				39	Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone
2				2	Zweck
3				3	Bundesstaatlichkeit
3				32	Aufgaben
3				33	Eigenständigkeit
4				7	Rechtsgleichheit
5				37	Verfassungsmässige Ordnung und Gebiet
5				39	Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone
6				38	Kantonsverfassungen
7				34	Zusammenarbeit
8				44	Auswärtige Angelegenheiten
9				45	Verkehr der Kantone mit dem Ausland
10				45	Verkehr der Kantone mit dem Ausland
11				48	Armee
12				46	Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen
13				48	Armee
14				3	Bundesstaatlichkeit
15				49	Einsatz der Armee
16				37	Verfassungsmässige Ordnung und Gebiet
17				48	Armee
18				47	Wehrpflicht
18				48	Armee
19				48	Armee
19	2-4			49	Einsatz der Armee
20				48	Armee
21				48	Armee
22				48	Armee
22	bis			50	Zivilschutz
22	bis	2		155	Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte
22	ter			20	Eigentumsgarantie
22	ter	2		30	Schranken der Grundrechte
22	quater			57	Raumplanung
23				58	Öffentliche Werke
23	bis			82	Landesversorgung
24				52	Wasser
24				53	Wald
24	bis			52	Wasser

Bundesverfassung				Entwurf	
Art.		Abs.	Bst.	Ziff.	Art. Sachtitel
24	ter				64 Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt
24	quater				66 Atomenergie, elektrische Energie und Rohrleitungen
24	quinqües				66 Atomenergie, elektrische Energie und Rohrleitungen
24	quinqües	2			98 Schutz der Gesundheit
24	sexies				54 Natur- und Heimatschutz
24	septies				51 Umweltschutz
24	octies				65 Energiepolitik
24	novies				31 Sozialziele
24	novies				99 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie
25					55 Fischerei und Jagd
25	bis				56 Tierschutz
26					64 Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt
26	bis				66 Atomenergie, elektrische Energie und Rohrleitungen
27					69 Bildung
27		2			31 Sozialziele
27		3			12 Glaubens- und Gewissensfreiheit
27	ter				73 Kultur
27	ter	2			155 Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte
27	quater				70 Ausbildungsbeihilfen
27	quinqües				74 Turnen und Sport
27	quinqües	4			155 Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte
27	sexies				72 Forschung
28					112 Zölle
28					81 Aussenwirtschaftspolitik
29					112 Zölle
30					112 Zölle
31		1			21 Wirtschaftsfreiheit
31					75 Grundsätze der Wirtschaftsordnung
31	bis				75 Grundsätze der Wirtschaftsordnung
31	bis	2			85 Banken, Börsen und Versicherungen
31	bis	2			75 Grundsätze der Wirtschaftsordnung
31	bis	2			77 Strukturpolitik
31	bis	2			78 Wettbewerbspolitik
31	bis	3	e		50 Zivilschutz
31	bis	3			77 Strukturpolitik
31	bis	3			78 Wettbewerbspolitik
31	bis	3			82 Landesversorgung
31	bis	3			83 Landwirtschaft
31	ter	1			77 Strukturpolitik

Bundesverfassung					Entwurf	
Art.		Abs.	Bst.	Ziff.	Art.	Sachtitel
31	quater				85	Banken, Börsen und Versicherungen
31	quinquies				80	Konjunkturpolitik
31	quinquies	1			31	Sozialziele
31	sexies				78	Wettbewerbspolitik
31	septies				78	Wettbewerbspolitik
32		2			155	Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte
32		3			155	Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte
32	bis				84	Alkohol
32	bis	1			111	Besondere Verbrauchssteuern
32	bis	9			114	Finanzausgleich
32	ter				84	Alkohol
32	quater				84	Alkohol
33					76	Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit
34		1			31	Sozialziele
34		1			90	Öffentliches Arbeitsrecht
34		2			85	Banken, Börsen und Versicherungen
34	bis	2			31	Sozialziele
34	bis				97	Kranken- und Unfallversicherung
34	ter	1	a		31	Sozialziele
34	ter	1	d		47	Wehrpflicht
34	ter	1	g		71	Berufsbildung
34	ter	4			155	Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte
34	ter				90	Öffentliches Arbeitsrecht
34	quater	1			31	Sozialziele
34	quater	1			91	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
34	quater	2			92	Eidgenössische Versicherung
34	quater	3			93	Berufliche Vorsorge
34	quater	4			91	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
34	quater	5			91	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
34	quater	6			91	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
34	quater	7			92	Eidgenössische Versicherung
34	quinquies				96	Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung
34	quinquies	1			31	Sozialziele
34	quinquies	1			10	Schutz des Privat- und Familienlebens
34	sexies				88	Wohnbau- und Eigentumsförderung
34	sexies	5			155	Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte
34	sexies	1			31	Sozialziele
34	septies				89	Mieterschutz
34	septies	1			31	Sozialziele

Bundesverfassung				Entwurf	
Art.		Abs.	Bst.	Ziff.	Art. Sachtitel
34	novies	1			31 Sozialziele
34	novies	2			31 Sozialziele
34	novies				94 Arbeitslosenversicherung
35					86 Glücksspiele
36					67 Post- und Fernmeldewesen
36		4			10 Schutz des Privat- und Familienlebens
36	bis				60 Nationalstrassen
36	ter				62 Strassenverkehrsabgaben
36	quater				62 Strassenverkehrsabgaben
36	quinqüies				62 Strassenverkehrsabgaben
36	sexies				61 Alpenquerender Verkehr
37					59 Strassenverkehr
37	bis				59 Strassenverkehr
37	ter				64 Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt
37	quater				63 Fuss- und Wanderwege
38					79 Geld-, Kredit- und Währungspolitik
39					79 Geld-, Kredit- und Währungspolitik
40					104 Messwesen
40	bis				87 Waffen und Kriegsmaterial
41					87 Waffen und Kriegsmaterial
41	bis	1	a		110 Stempelsteuer, Verrechnungssteuer, Retorsionssteuer
41	bis	1	b		110 Stempelsteuer, Verrechnungssteuer, Retorsionssteuer
41	bis	1	c		111 Besondere Verbrauchssteuern
41	bis	1	d		110 Stempelsteuer, Verrechnungssteuer, Retorsionssteuer
41	bis	2			106 Allgemeine Steuererhebungsgrundsätze
41	bis	3			106 Allgemeine Steuererhebungsgrundsätze
41	ter	1			107 Direkte Steuern
41	ter	1			114 Finanzausgleich
41	ter	1	a		109 Mehrwertsteuer
41	ter	1	b		109 Mehrwertsteuer
41	ter	1	b		111 Besondere Verbrauchssteuern
41	ter	1 ^{bis}			109 Mehrwertsteuer
41	ter	2			106 Allgemeine Steuererhebungsgrundsätze
41	ter	3			109 Mehrwertsteuer
41	ter	3 ^{bis}			109 Mehrwertsteuer
41	ter	4			111 Besondere Verbrauchssteuern
41	ter	5	a		107 Direkte Steuern
41	ter	5	b		114 Finanzausgleich
41	ter	5	c		107 Direkte Steuern

Bundesverfassung				Entwurf	
Art.		Abs.	Bst.	Ziff.	Art. Sachtitel
41	ter	5			114 Finanzausgleich
41	ter	6			106 Allgemeine Steuererhebungsgrundsätze
42	bis			105	80 Konjunkturpolitik
42	ter				114 Finanzausgleich
42	quater				108 Steuerharmonisierung
42	quinqies				108 Steuerharmonisierung
43		1			40 Bürgerrechte und Staatsangehörigkeit
43		2			42 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts
43		3			42 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts
43		4			40 Bürgerrechte und Staatsangehörigkeit
43		5			42 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts
43		6			42 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts
44					41 Erwerb und Verlust des Bürgerrechts
44		3			40 Bürgerrechte und Staatsangehörigkeit
45		1			18 Niederlassungsfreiheit
45		2			19 Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung
45	bis				43 Stellung der Auslandschweizerinnen und -schweizer
45	bis	2			155 Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte
46		1			40 Bürgerrechte und Staatsangehörigkeit
46		2			106 Allgemeine Steuererhebungsgrundsätze
47					40 Bürgerrechte und Staatsangehörigkeit
48		1			9 Recht auf Leben, persönliche Freiheit und menschenwürdiges Dasein
48					95 Unterstützungspflicht für Bedürftige
49					12 Glaubens- und Gewissensfreiheit
50					12 Glaubens- und Gewissensfreiheit
53		1			101 Zivilrecht
53		2			6 Menschenwürde
54					11 Recht auf Ehe
55					13 Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit
55	bis				68 Radio und Fernsehen
56					17 Vereinsfreiheit
56					22 Koalitionsfreiheit
57					27 Petitionsfreiheit
58					24 Gerichtliche Verfahren
59		1			24 Gerichtliche Verfahren
59		2			24 Gerichtliche Verfahren
59		3			6 Menschenwürde

Bundesverfassung				Entwurf	
Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Art.	Sachtitel
59	3			9	Recht auf Leben, persönliche Freiheit und menschenwürdiges Dasein
60				40	Bürgerrechte und Staatsangehörigkeit
61				36	Amts- und Rechtshilfe
62					—
63					—
64				101	Zivilrecht
64 ^{bis}				102	Strafrecht
64 ^{ter}				102	Opferhilfe
65				6	Menschenwürde
65				9	Recht auf Leben, persönliche Freiheit und menschenwürdiges Dasein
66				115	Stimm- und Wahlrecht
67				36	Amts- und Rechtshilfe
68				41	Erwerb und Verlust des Bürgerrechts
69				31	Sozialziele
69				98	Schutz der Gesundheit
69 ^{bis}				98	Schutz der Gesundheit
69 ^{ter}				100	Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern, Asyl
70				100	Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern, Asyl
71				126	Stellung
72				127	Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates
73				115	Stimm- und Wahlrecht
73	1			127	Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates
74	1			115	Stimm- und Wahlrecht
74	2			115	Stimm- und Wahlrecht
74	3			115	Stimm- und Wahlrecht
74	4			42	Ausübung des Stimm- und Wahlrechts
75				121	Wählbarkeit
76				123	Amtsdauer
77				122	Unvereinbarkeit
78				130	Vorsitz
78	3			137	Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr
79				127	Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates
80				128	Zusammensetzung und Wahl des Ständerats
81				122	Unvereinbarkeit
82				130	Vorsitz
82	4			137	Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr

Bundesverfassung				Entwurf	
Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Art.	Sachtitel
83				128	Zusammensetzung und Wahl des Ständerates
84				147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
85			1	147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
85			2	141	Gesetzgebung
85			3	147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
85			4	145	Wahlen
85			5	147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
85			6	147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
85			7	147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
85			8	147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
85			9	147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
85			10	144	Finanzbefugnisse
85			11	146	Oberaufsicht
85			12	147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
85			13	147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
85			14	147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
85				147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
86				129	Sessionen
87				137	Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr
88				137	Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr
89	1			134	Getrennte Verhandlung
89	2			115	Stimm- und Wahlrecht
89	2			119	Fakultatives Referendum
89	3			115	Stimm- und Wahlrecht
89	3			119	Fakultatives Referendum
89	4			115	Stimm- und Wahlrecht
89	4			119	Fakultatives Referendum
89	5			115	Stimm- und Wahlrecht
89	5			118	Obligatorisches Referendum
89	bis			142	Gesetzgebung bei Dringlichkeit
89	bis	2		119	Fakultatives Referendum
89	bis	2		115	Stimm- und Wahlrecht
89	bis	3		115	Stimm- und Wahlrecht
89	bis	3		118	Obligatorisches Referendum
90				119	Fakultatives Referendum
91				139	Instruktionsverbot
92				134	Getrennte Verhandlung
92				135	Vereinigte Bundesversammlung
92				137	Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr

Bundesverfassung				Entwurf	
Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Art.	Sachtitel
93				138	Vorschlagsrecht
94				136	Öffentlichkeit der Sitzungen
95				148	Bundesrat
95				149	Zusammensetzung und Wahl
96				123	Amtsdauer
96				149	Zusammensetzung und Wahl
96	1			121	Wählbarkeit
97				122	Unvereinbarkeit
98				150	Vorsitz
99				149	Zusammensetzung und Wahl
100				151	Kollegial- und Departementalprinzip
101				155	Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte
102				154	Regierungspolitik
102				161	Weitere Aufgaben und Befugnisse
102			1	154	Regierungspolitik
102			2	160	Beziehungen zwischen Bund und Kantonen
102			2	161	Weitere Aufgaben und Befugnisse
102			3	161	Weitere Aufgaben und Befugnisse
102			3	160	Beziehungen zwischen Bund und Kantonen
102			4	155	Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte
102			5	155	Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte
102			6	161	Weitere Aufgaben und Befugnisse
102			7	160	Beziehungen zwischen Bund und Kantonen
102			8	159	Äussere und innere Sicherheit
102			8	148	Bundesrat
102			9	159	Äussere und innere Sicherheit
102			10	159	Äussere und innere Sicherheit
102			11	159	Aussere und innere Sicherheit
102			12	152	Bundesverwaltung
102			13	160	Beziehungen zwischen Bund und Kantonen
102			14	157	Finanzbefugnisse
102			15	161	Weitere Aufgaben und Befugnisse
102			16	161	Weitere Aufgaben und Befugnisse
103				151	Kollegial- und Departementalprinzip
103				152	Bundesverwaltung
103	2			161	Weitere Aufgaben und Befugnisse
103	3			161	Weitere Aufgaben und Befugnisse
104				152	Bundesverwaltung
105				123	Amtsdauer

Bundesverfassung				Entwurf	
Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Art.	Sachtitel
105				153	Bundeskanzlei
106	1			162	Stellung
107	1			145	Wahlen
107				162	Stellung
108				122	Unvereinbarkeit
108	1			121	Wählbarkeit
109				162	Stellung
110				164	Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
111				164	Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
112				165	Bundesassisen
113	1			163	Verfassungsgerichtsbarkeit
113	2			163	Verfassungsgerichtsbarkeit
113	3			166	Massgebendes Recht
114	bis 3			166	Massgebendes Recht
114				164	Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
114	bis			164	Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
115					—
116				73	Kultur
116	2			124	Amtssprachen
116	bis			90	Öffentliches Arbeitsrecht
117				125	Verantwortlichkeit
118				167	Grundsatz
119				167	Grundsatz
120				116	Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung
120	1			118	Obligatorisches Referendum
120				168	Totalrevision
120				115	Stimm- und Wahlrecht
121				115	Stimm- und Wahlrecht
121	1			117	Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung
121	1			167	Grundsatz
121	1			169	Teilrevision
121	2			117	Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung
121	2			169	Teilrevision
121	3			147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
121	3			169	Teilrevision
121	4			117	Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung
121	4			147	Weitere Aufgaben und Befugnisse
121	4			169	Teilrevision
121	5			118	Obligatorisches Referendum

Bundesverfassung				Entwurf	
Art.		Abs.	Bst.	Ziff.	Art. Sachtitel
121		5			117 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung
121		6			117 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung
121	bis				117 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung
122					167 Grundsatz
123					115 Stimm- und Wahlrecht
123					120 Erforderliche Mehrheiten
123					170 Inkrafttreten
123		1			118 Obligatorisches Referendum

Übergangsbestimmungen BV

1	Ueb				112 Zölle
2	Ueb				35 Beachtung des Bundesrechts
3	Ueb				162 Stellung
4	Ueb				69 Bildung
5	Ueb				76 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit
6	Ueb				47 Wehrpflicht
7	Ueb				110 Stempelsteuer, Verrechnungssteuer, Retorsionssteuer
8	Ueb				109 Mehrwertsteuer
8	bis Ueb				109 Mehrwertsteuer
8	ter Ueb				109 Mehrwertsteuer
9	Ueb				114 Finanzausgleich
10	Ueb				114 Finanzausgleich
11	Ueb	1			92 Eidgenössische Versicherung
11	Ueb	2			93 Berufliche Vorsorge
19	Ueb				66 Atomenergie, elektrische Energie und Rohrleitungen
20	Ueb	2			90 Öffentliches Arbeitsrecht
20	Ueb	3			90 Öffentliches Arbeitsrecht
21	Ueb				62 Strassenverkehrsabgaben
22	Ueb				61 Alpenquerender Transitverkehr

Keine entsprechende Bestimmung in der BV haben:

*					4 Grundsätze staatlichen Handelns
*					6 Menschenwürde
*					8 Willkürverbot und Treu und Glauben
*					9 Recht auf Leben, persönliche Freiheit und menschenwürdiges Dasein
*					10 Schutz des Privat- und Familienlebens
*					13 Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit
*					14 Sprachenfreiheit

Bundesverfassung				Entwurf	
Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Art.	Sachtitel
*				15	Freiheit der Kunst und der Wissenschaft
*				16	Versammlungsfreiheit
*				23	Allgemeine Verfahrensgarantien
*				24	Gerichtliche Verfahren
*				25	Freiheitsentzug
*				26	Strafverfahren
*				29	Wirkungen der Grundrechte
*				30	Schranken der Grundrechte
*				77	Strukturpolitik
*				123	Amtsdauer (Bundesrichter, Satz 2)
*				131	Kommissionen
*				132	Fraktionen
*				133	Parlamentsdienste
*				139	Instruktionsverbot (Satz 2)
*				140	Immunität

Verfassungsentwurf

1. Vorwort	1
2. Verfassungstext mit Varianten	5
3. Reformvorschläge Volksrechte	51
4. Reformvorschläge Justiz	57
5. Anmerkungen zum Verfassungstext	61
6. Konkordanztabelle Bundesverfassung/Entwurf	77
7. Abkürzungen	89

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BBI	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGE	Urteil des Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid)
BPR	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte
BRB	Beschluss des Bundesrats
Bst.	Buchstabe
BStP	Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (SR 312.0)
BtG	Beamtengesetz vom 30. Juni 1927 (SR 172.221.10)
BV	Bundesverfassung vom 29. Mai 1874
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EFTA	European Free Trade Association
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EntG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (SR 711)
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWR-Vertrag	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
FHG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz)
Fn.	Fussnote
FWG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege
GRN	Geschäftsreglement des Nationalrates vom 22. Juni 1990
GRS	Geschäftsreglement des Ständerates vom 24. September 1986
GVG	Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz)
IRSG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe (Rechtshilfegesetz)
Kölz/Müller	Alfred Kölz und Jörg Paul Müller: Entwurf für eine neue Bundesverfassung, 2. Aufl. vom 14. Juli 1990
Modell-Studie	des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 6. November 1985
NBG	Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953
NSG	Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (Nationalstrassengesetz)
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110)
OHG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5)

Pakt I	UNO-Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1)
Pakt II	UNO-Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)
PRG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1)
recht	recht, Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis
Rz.	Randziffer
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
UeB	Übergangsbestimmung
VE	Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1995
VE-77	Verfassungsentwurf 1977, Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VRK	Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969
VStrR	Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwOG	Bundesgesetz vom 19. September 1978 über die Organisation und die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren
WAG	Bundesgesetz vom 4. Oktober über den Wald (Waldgesetz)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

